

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

A. Problem und Ziel

Im Bereich der Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen besteht Handlungsbedarf. Bisher obliegt die Aufsicht den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe auf zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen haben. Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht führt unter anderem zu Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis. Diese Situation wird seit langer Zeit sowohl von Inkasso-, Wirtschafts- und Anwalts- als auch Verbraucherschutzverbänden nachdrücklich kritisiert. Die Registrierung der und die Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen soll daher beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden.

Darüber hinaus sind die Bußgeldvorschriften für unbefugte Rechtsdienstleistungen reformbedürftig. Die aktuellen Regelungen führen in zahlreichen Fallgestaltungen zu kaum nachvollziehbaren Wertungswidersprüchen. Diese sollen behoben werden.

Ferner besteht im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe in verschiedenen kleineren Punkten Änderungsbedarf.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Zentralisierung der Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz vor.

Außerdem ist vorgesehen, dass künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, (wieder) als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden. Auf diese Weise wird eine wirksame Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen sowie die Herstellung eines insgesamt ausgewogenen Sanktionensystems gewährleistet.

Zu den übrigen Punkten sind gesetzliche Klarstellungen oder Anpassungen mit lediglich geringfügigen Auswirkungen vorgesehen.

C. Alternativen

Für die Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz bestehen theoretisch Alternativen, die jedoch in der Praxis keinen Erfolg versprechen. Dies gilt insbesondere für eine Zentralisierung auf Ebene der Länder.

Für die übrigen Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Übernahme der Aufgaben nach dem RDG durch das Bundesamt für Justiz und die erforderliche Fachaufsicht entstehen dem Bund zusätzliche Haushaltsausgaben. Beim Bundesamt für Justiz entstehen im Kalenderjahr 2023 Haushaltsausgaben in Höhe von 2 341 950 Euro (916 950 Euro Personalkosten + 1 425 000 Euro Sachkosten), im Kalenderjahr 2024 in Höhe von 2 371 950 Euro (916 950 Euro Personalkosten + 1 455 000 Euro Sachkosten). Ab dem Kalenderjahr 2025 entstehen beim Bundesamt für Justiz jährliche Kosten in Höhe von 1 938 436 Euro (1 388 436 Euro Personalkosten + 550 000 Euro Sachkosten). Die Übernahme der Aufgaben durch das Bundesamt für Justiz führt ab diesem Zeitpunkt zu Einsparungen bei den Ländern in ungefähr gleicher Höhe. Beim Bundesministerium der Justiz entstehen ab dem Kalenderjahr 2023 zusätzliche jährliche Personaleinzelkosten in Höhe von 57 452 Euro. Auch diese fallen ab dem Kalenderjahr 2025 bei den Ländern in etwa gleicher Höhe weg.

Der entsprechende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs des Bundesamts für Justiz wird im Rahmen kom-mender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bundesamt für Justiz entsteht durch die neue Zuständigkeit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 4 360 102 Euro in den Jahren 2023 und 2024 und jährlich 1 675 820 Euro in den Jahren ab 2025. Dem Bundesministerium der Justiz entsteht ab 2023 ein Erfüllungsaufwand durch die erforderliche Fachaufsicht über die neuen Aufgaben des Bundesamts für Justiz in Höhe von jährlich 54 563 Euro.

Der vorstehend ab 2025 angenommene Erfüllungsaufwand wird in nahezu gleicher Höhe bei den Ländern eingespart, da bei diesen die betreffenden Aufgaben wegfallen.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Gebührenbeträge für die Registrierung und den Widerruf der Registrierung nach dem RDG entstehen der Wirtschaft ab 2025 jährliche Mehrausgaben in Höhe von 37 950 Euro.

Das Bundesamt für Justiz wird ab 2025 jährliche Gebühreneinnahmen von 132 600 Euro generieren.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist unzulässig, soweit sie nicht erlaubt wird

1. durch § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 Satz 1 und 5 oder
 2. durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „beim Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „beim Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „gegenüber der zuständigen Behörde“ gestrichen.

- b) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Antrag auf Registrierung ist beim Bundesamt für Justiz zu stellen.“
 - bb) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „Vorschriften“ durch die Angabe „§§ 71a bis 71e“ ersetzt.
 - cc) Im bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ und das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ und das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.
7. § 13h wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesamt für Justiz ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde trifft gegenüber Personen, die Rechtsdienstleistungen erbringen,“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz trifft gegenüber registrierten Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die nach diesem Gesetz zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, hat die registrierte Person ihr und den in ihrem Auftrag handelnden Personen

1. das Betreten der Geschäftsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher und Dokumente, auch soweit sie elektronisch geführt werden, in geeigneter Weise zur Einsicht vorzulegen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die sonst erforderliche Unterstützung zu gewähren.“

8. In § 14 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

9. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die für die Registrierung zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Behörde tritt, die den Abwickler bestellt hat“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz tritt“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer nach § 19 zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

11. In § 15b werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Im Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder §15 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen Registrierung nur öffentlich bekanntgemacht:“ durch die Wörter „Im Rechtsdienstleistungsregister hat das Bundesamt für Justiz unter Angabe des Datums der jeweiligen Registrierung öffentlich bekanntzumachen:“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zentrale und länderübergreifende“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Im bisherigen Satz 3 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten sind zu löschen“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz hat die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten zu löschen:“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - cc) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für diese Verwaltungszusammenarbeit ist das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union zu nutzen.“
- c) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.

15. § 19 wird aufgehoben.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 3 eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung geschäftsmäßig erbringt,“.

- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Den Angaben zu den §§ 12, 13, 16, 17 und 18 werden jeweils ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 21 Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit“.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
4. In § 13c Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Verbraucher“ durch das Wort „Auftraggeber“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
8. Folgender § 21 wird angefügt:

„ § 21

Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit

(1) Das Bundesamt für Justiz hat bis zum 31. August 2024 von den Landesjustizverwaltungen die von den nach § 19 zuständigen Behörden zur Durchführung dieses Gesetzes geführten Akten zur Anlage eigener Akten anzufordern. Die Landesjustizverwaltungen haben dem Bundesamt für Justiz die angeforderten Akten innerhalb von drei Monaten zusammen mit einer Liste der geführten Akten zu übermitteln. Nehmen die nach § 19 zuständigen Behörden in die nach Satz 1 angeforderten Akten zwischen dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung nach Satz 2 und dem 31. Dezember 2024 weitere Inhalte auf oder legen sie in dieser Zeit neue Akten an, so sind diese Inhalte oder Akten von den nach § 19 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung zuständigen Behörden spätestens am 10. Januar 2025 dem Bundesamt für Justiz zu übermitteln. Zudem haben die in Satz 3 genannten Behörden dem Bundesamt für Justiz spätestens am 10. Januar 2025 Listen derjenigen Akten zu übermitteln,

1. in denen Prüfungen am 31. Dezember 2024 noch nicht abgeschlossen waren oder
2. bei denen in dem in Satz 3 genannten Zeitraum der Fall des Absatzes 2 Nummer 2 eingetreten ist.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Akten, die Absatz 2 unterfallen. Satz 4 gilt nicht für Akten, die Absatz 2 Nummer 1 unterfallen.

(2) Die Zuständigkeit für

1. vor dem 1. Januar 2025 eingeleitete Bußgeldverfahren und
2. die Aufbewahrung von Akten, bei denen die Fristen nach § 7 der Rechtsdienstleistungsverordnung vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben,

bestimmt sich nach § 19 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.

(3) Die nach § 19 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung zuständigen Behörden haben dem Bundesamt für Justiz auf dessen Anforderung dem Absatz 2 unterfallende Akten zur Einsichtnahme zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz erforderlich ist.

(4) Die nach § 19 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung zuständigen Behörden haben von ihnen zur Durchführung dieses Gesetzes geführte Akten,

die nicht Absatz 2 unterfallen, mit Ablauf des Jahres 2025 zu vernichten. Das Bundesamt für Justiz hat von ihm angelegte Akten, die Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 unterfallen, mit Ablauf des Jahres 2025 zu vernichten.

(5) Akten im Sinne dieser Vorschrift sind auch elektronische Akten. Bei diesen tritt an die Stelle der Vernichtung die Löschung.“

Artikel 3

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben

1. mit einem Rechtsanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder
2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 59c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 Nummer 3 zugrunde liegt. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Satz 2 umfasst berufliche Tätigkeiten während des rechtswissenschaftlichen Studiums und in der Zeit nach dem Bestehen der ersten juristischen Prüfung bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes.

(3) Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Absatz 2 Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform durch den Rechtsanwalt zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.“

2. Dem § 207 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsanwaltskammer kann auf die Vorlage der Bescheinigung nach den Sätzen 1 und 2 verzichten, wenn der ausländische Rechtsanwalt

1. nachweist, dass er trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in seinem Herkunftsstaat zuständigen Behörde hat erlangen können, und
2. gegenüber der Rechtsanwaltskammer an Eides statt versichert, in seinem Herkunftsstaat dem Beruf des Rechtsanwalts zugehörig zu sein.“

Artikel 4

Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung

Die Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständige Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Die nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 15 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes für die Registrierung zuständigen Behörden haben“ gestrichen und wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „sind“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die für die Registrierung zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
2. In § 5 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und nach dem 3. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden“ durch die Wörter „bis zum 9. September 1996 die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) erfüllt haben“ ersetzt.
3. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
- 2. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wird gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3 Rechtsdienstleistungsregister“.
 - b) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„Abschnitt 3 Rechtsdienstleistungsregister		
1230	Registrierung nach dem RDG Bei Registrierung einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft wird mit der Gebühr auch die Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister abgegolten.	300,00 €
1231	Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister, wenn die Eintragung nicht durch die Gebühr 1230 abgegolten ist:	

	je Person	150,00 €
1232	Widerruf oder Rücknahme der Registrierung	300,00 €“.

Artikel 7

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Patentanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben

1. mit einem Patentanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder
2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 52c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, als Referendar im Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Patentanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 Nummer 4 zugrunde liegt. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Satz 2 umfasst berufliche Tätigkeiten während des Erwerbs der technischen Befähigung (§ 6) und während der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) bis zum Bestehen der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8).

(3) Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Absatz 2 Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 oder 4 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform durch den Patentanwalt zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Patentanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.“

2. Dem § 158 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Patentanwaltskammer kann auf die Vorlage der Bescheinigung nach den Sätzen 1 und 2 verzichten, wenn der ausländische Patentanwalt

1. nachweist, dass er trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in seinem Herkunftsstaat zuständigen Behörde hat erlangen können, und
2. gegenüber der Patentanwaltskammer an Eides statt versichert, in seinem Herkunftsstaat dem Beruf des Patentanwalts zugehörig zu sein.“

Artikel 8

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10a wie folgt gefasst:

„§ 10a (weggefallen)“.

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“

3. In § 3e Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Teils“ die Wörter „sowie die auf Grund von § 86 Absatz 2 Nummer 2 erlassene Satzung entsprechend“ eingefügt.

4. § 3g Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In das elektronische Verzeichnis sind einzutragen

1. der Familienname und der oder die Vornamen,
2. das Geburtsdatum,
3. die Anschrift der beruflichen Niederlassung einschließlich der Anschriften aller Beratungsstellen,
4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3e Absatz 1 Satz 2 im Inland zu erbringen ist, sowie
5. der Name und die Anschrift der nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer.“

5. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Geltendmachung von Ansprüchen im Sinne des § 76 Absatz 11 durch die für den Sitz der unbefugt tätigen Person zuständige Steuerberaterkammer.“

7. § 10a wird aufgehoben.

8. In § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

9. § 55 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft kann widerrufen werden, wenn

1. nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung im Bezirk der Steuerberaterkammer nach § 55e Absatz 1 eine berufliche Niederlassung eingerichtet wird oder
2. keine berufliche Niederlassung nach § 55e mehr besteht.“

10. In § 55a Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ durch das Wort „Gesellschaft“ ersetzt.

11. § 55b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 1“ jeweils durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „Personen, die den in § 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufen angehören,“ ersetzt.

12. § 55c Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

14. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

15. In § 76 Absatz 11 werden die Wörter „des § 160 Absatz 1“ durch die Wörter „der geschäftsmäßigen unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen“ und die Wörter „unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.

16. § 76a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,“.

bb) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter,“.

17. In § 86b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e werden die Wörter „der Berufsausübungsgesellschaft und die der weiteren Beratungsstellen“ gestrichen.

18. § 160 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

Artikel 9

Folgeänderungen

(1) § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnete Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,“.

(2) § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnete Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnete Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes

handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen,“.

(3) § 62 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 2 und 3“ und werden die Wörter „solche Personen“ durch die Wörter „Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

2. Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,“.

(4) § 335 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Zur Vertretung der Beteiligten sind auch befugt

1. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
3. Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,
4. zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse, sowie
5. Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 3 und 5 Nummer 2 und 3, die Artikel 7 und Artikel 8 Nummer 2 bis 5, 8 bis 14, 16 und 17 sowie Artikel 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Zentralisierung der Aufsicht

Die Registrierung der und die Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen soll beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden, um die derzeit bestehende Zersplitterung der Aufsicht zu beenden.

Bisher obliegt die Aufsicht den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe auf zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen haben. Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht führt unter anderem zu Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis. Die Bedeutung dieses Problems hat sich in der jüngeren Vergangenheit im Zusammenhang mit den zahlreichen neuen Rechtsfragen zum Umgang mit sogenannten Legal-Tech-Unternehmen noch einmal deutlich verstärkt. Die bestehende Situation wird daher auch bereits seit langer Zeit sowohl von den Inkasso-, Wirtschafts- und Anwalts- als auch den Verbraucherschutzverbänden stark kritisiert. Mit der beabsichtigten Zentralisierung soll dieses Problem behoben werden.

2. Bußgeldbewehrung unbefugter Rechtsdienstleistungen

Mit der Neuregelung in den §§ 3 und 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RDG-E) soll eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang soll dann auch die Sonderregelung des § 160 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) entfallen.

Die derzeitige Fassung der Bußgeldvorschriften führt in zahlreichen Fallgestaltungen zu Ergebnissen, die wertungsmäßig kaum nachvollziehbar sind. So stellt etwa die unbefugte Erbringung der in § 10 Absatz 1 RDG genannten Rechtsdienstleistungen (nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG) sowie von steuerberatenden Tätigkeiten (nach § 160 StBerG) eine Ordnungswidrigkeit dar. Demgegenüber ist die Erbringung anderer, das heißt insbesondere der Rechtsanwaltschaft vorbehaltenen Rechtsdienstleistungen, weder straf- noch bußgeldbewehrt. Hierin liegt ein Wertungswiderspruch, der umso schwerer wiegt, als die der Rechtsanwaltschaft vorbehaltenen Rechtsdienstleistungen in der Regel bessere Rechtskenntnisse voraussetzen und häufig sensiblere Rechtsfragen betreffen. Dieser Wertungswiderspruch soll durch die Neuregelungen behoben werden.

3. Verzicht auf Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit

Rechtsanwältinnen und -anwälte, die in derselben Angelegenheit zuvor als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im widerstreitenden Interesse beruflich tätig waren, unterliegen einem Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) (BRAO neue Fassung). Dieses Tätigkeitsverbot gilt nach § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO neue Fassung bisher auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit der oder dem Betroffenen ausüben. Diese sogenannte Sozietätserstreckung soll für Fälle abgeschafft werden, in denen

das Tätigkeitsverbot auf einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter während des rechtswissenschaftlichen Studiums, nach Bestehen der ersten juristischen Prüfung vor Beginn des Vorbereitungsdienstes oder während des Vorbereitungsdienstes beruht. Hierdurch soll eine Angleichung an die gesetzliche Regelung für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst erfolgen, für die nach § 43a Absatz 5 Satz 2 BRAO neue Fassung keine Sozietäterstreckung gilt.

Eine parallele Regelung soll in § 41 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (PAO neue Fassung) aufgenommen werden. Auch für diese Fälle besteht nach § 41 Absatz 2 Satz 2 PAO neue Fassung eine Sozietäterstreckung. Zur Angleichung der Regelungen für Rechts- und Patentanwaltsberufe soll auch hier auf die Sozietäterstreckung verzichtet werden.

Die Angleichung soll erfolgen, da die Sozietäterstreckung den Berufseinstieg für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -arbeiter nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren kann (ähnlich der Situation bei Referendarinnen und Referendaren, vergleiche insoweit Bundestagsdrucksache 19/27670, Seite 166). Wenn eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an vielen Mandaten mitgearbeitet hat, hat eine Sozietäterstreckung zur Folge, dass die anstellende Berufsausübungsgesellschaft umfassende Tätigkeitsverbote befürchten muss.

4. Erleichterung des Aufnahmeverfahrens für ausländische Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte nach § 207 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 158 PAO neue Fassung

Nach § 206 Absatz 1 und 2 BRAO können sich Personen, die in anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach der BRAO entspricht, in der Bundesrepublik Deutschland unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und (sofern es sich um einen Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation handelt) des Völkerrechts niederlassen, wenn sie auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind. Nach § 207 Absatz 1 Satz 1 und 2 BRAO müssen sie dabei dem Antrag eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beifügen und diese Bescheinigung im Folgenden jährlich neu vorlegen.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurde hierzu zudem in den §§ 157 und 158 PAO neue Fassung eine Parallelregelung für ausländische Patentanwaltsberufe eingeführt.

In einzelnen Fällen gelingt den bezeichneten Personen derzeit die Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen nicht, insbesondere, wenn sie im Herkunftsstaat politisch verfolgt werden und sich der Herkunftsstaat deshalb weigert, die Bescheinigung auszustellen. Aus diesem Grund soll in § 207 Absatz 1 BRAO und § 158 PAO neue Fassung eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, die es den Rechts- und Patentanwaltskammern ermöglicht, auf die Vorlage der Bescheinigung unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall zu verzichten.

5. Änderung für Diplom-Juristinnen und -Juristen aus dem Beitrittsgebiet

Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Beitrittsgebiet erfüllt haben, sollen künftig unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann sie einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder sonst beruflich tätig waren, die Befugnis zur Rechtsberatung und Prozessvertretung in den in § 5 des Einführungsgesetzes

zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) genannten Bereichen erhalten. Damit soll ihnen insbesondere eine unentgeltliche ehrenamtliche Betätigung ermöglicht werden.

6. Anpassungen des Steuerberatungsgesetzes

Bei einzelnen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (StBerG neue Fassung) besteht im Nachgang zu den umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe noch geringfügiger Anpassungsbedarf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zentralisierung der Aufsicht

Derzeit obliegt die Aufsicht über registrierte Personen nach § 10 RDG (das heißt Inkassodienstleister, Rentenberaterinnen und Rentenberater sowie Rechtsdienstleistende in einem ausländischen Recht) nach § 19 Absatz 1 RDG den Landesjustizverwaltungen, die sie nach § 19 Absatz 2 RDG auf ihnen nachgeordnete Behörden übertragen können. Von dieser Möglichkeit haben alle Landesjustizverwaltungen Gebrauch gemacht, wobei derzeit bundesweit insgesamt 38 verschiedene Gerichte als Aufsichtsbehörden fungieren (vergleiche im Einzelnen die Aufstellung bei Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 19 RDG, Rn. 9). Dabei handelt es sich um 36 ordentliche Gerichte, von denen 14 auf Niedersachsen, jeweils drei auf Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen und zwei auf Bayern entfallen, während in allen anderen Ländern nur jeweils ein Gericht zuständig ist. In Berlin und Brandenburg (ein gemeinsames Gericht) und Sachsen ist für die Rentenberaterinnen und Rentenberater jeweils gesondert ein Landessozialgericht zuständig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 20 RDG bei (von den jeweiligen Ländern bestimmten) Staatsanwaltschaften liegt (vergleiche im Einzelnen die Aufstellung bei Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 20 RDG, Rn. 84).

Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht wird bereits seit langer Zeit sowohl von den Inkasso-, Wirtschafts- und Anwalts- als auch den Verbraucherschutzverbänden stark kritisiert. Vorgebracht wird dabei von den Inkasso- und Wirtschaftsverbänden insbesondere, dass es je nach zuständiger Behörde zu divergierenden Entscheidungen komme. Nach Ansicht der Anwalts- und Verbraucherschutzverbände bestünden insbesondere Defizite bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Auch von den Ländern wird überwiegend, wenn auch nicht durchgängig, ein Bedarf für eine weitere Zentralisierung gesehen, da die Aufgabe bei den zuständigen Gerichten oft nur einen sehr geringen Raum einnimmt und dies eine eingehende Einarbeitung in die Materie erschwert, zumal die Materie nicht zu den üblichen Aufgaben der Gerichte gehört.

Obwohl es aus diesen Gründen bereits seit einigen Jahren sowohl innerhalb einzelner Länder als auch zwischen den Ländern zahlreiche Erörterungen gegeben hat, ob und gegebenenfalls wie eine weitere Zentralisierung erfolgen könnte, ist nicht erkennbar, dass es in absehbarer Zeit zu durchgreifenden Fortschritten kommen könnte. Mit Ausnahme von Niedersachsen, wo insoweit noch keine Entscheidung gefallen ist, beabsichtigen die Länder, in denen derzeit noch mehrere Gerichte zuständig sind, momentan keine weiteren Zentralisierungen. Im Übrigen halten zwar viele Länder, die sich für eine stärkere Zentralisierung ausgesprochen haben, auch länderübergreifende Zentralisierungen für zumindest denkbar. Es gibt aber auch Länder, die sich hieran nicht beteiligen würden, was die hieraus resultierenden Optionen schon wieder deutlich verringert. Und auch bei den übrigen Län-

dern bestehen im Hinblick auf mögliche Kooperationen noch keine konkreten Überlegungen. Eine umfassende Zentralisierung auf Ebene der Länder erscheint daher in absehbarer Zeit nicht realistisch, zumal auch die durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) in § 19 Absatz 1 Satz 2 RDG erfolgte gesetzgeberische Klarstellung, dass eine länderübergreifende Aufgabenwahrnehmung zulässig ist, bisher keine Folgen gezeigt hat. Gesetzgeberische Möglichkeiten des Bundes, auf die Organisation durch die Länder einzuwirken, bestehen insoweit nicht. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, nunmehr den Weg einer Zentralisierung auf Bundesebene beim Bundesamt für Justiz zu beschreiten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch der Deutsche Bundestag die Bundesregierung zunächst im Rahmen des vorgenannten Gesetzes mit einer Entschließung vom 27. November 2020 aufgefordert hatte, bis zum 31. März 2021 zu prüfen, wie eine weitere wirksame Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister realisiert werden kann (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/24735, Seite 7). Dabei sollte insbesondere auch die Möglichkeit einer Zuständigkeitsübertragung auf den Bund in Betracht gezogen werden. Nachdem der entsprechende Bericht der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgelegt worden war, hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerichteter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt mit einer weiteren Entschließung vom 10. Juni 2021 die Bundesregierung aufgefordert, unter Beteiligung der Länder bis zum 30. Juni 2022 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Übertragung der Aufsicht auf eine zentrale Stelle auf Bundesebene vorsieht, wobei vornehmlich eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz in Betracht gezogen werden sollte (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/30495, Seite 8).

Die Vorteile einer Zentralisierung bestehen dabei vor allem darin, dass hierdurch eine deutlich bessere strategische Ausrichtung der Aufsicht und damit verbunden auch eine einheitliche und stringente Vorgehensweise ermöglicht wird. Durch eine umfangreichere Beschäftigung mit der Materie kann ein deutlich höheres Fachwissen der zuständigen Personen aufgebaut werden. Hinzu kommt, dass die in den Ländern bisher zuständigen Gerichte nur selten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und auch die Auslandsbezüge stetig zunehmen. Sich in all diesen Bereichen die erforderliche Expertise anzueignen ist sehr viel besser möglich, wenn es sich um die Hauptaufgabe handelt, mit der Beschäftigte dauernd befasst sind, und nicht nur eine Nebenaufgabe. Gerade bei den Inkassodienstleistungen können die häufig sehr dynamischen Entwicklungen bei den Kosten und der Art und Weise der Geltendmachung von Forderungen so sehr viel besser beobachtet und ausgewertet werden. Problematische Verhaltensmuster und sonstige kritische Entwicklungen können eher erkannt und besser bewältigt werden. Zudem kann bei umstrittenen Grundsatzfragen eine einheitliche Bewertung herbeigeführt und diese dann auch einheitlich umgesetzt werden. Letztlich kann damit auch ein „forum-shopping“, das heißt die Beantragung der Registrierung bei einer Behörde mit angenommenen niedrigeren Anforderungen, vermieden werden. Alle diese Argumente haben in jüngerer Zeit vor allem noch dadurch an Gewicht gewonnen, weil mit den von sogenannten Legal-Tech-Unternehmen als Inkassodienstleistungen angebotenen Rechtsdienstleistungen neuartige und außerordentlich dynamische Angebote auf den Markt gekommen sind, bei denen sehr genau zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie als Inkassodienstleistungen nach dem RDG erbracht werden dürfen. Ferner ist für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beschwerden erheben wollten, die zuständige Aufsichtsbehörde durch die Zentralisierung leichter zu erkennen. Schließlich können ohne Registrierung rechtswidrig im gesamten Bundesgebiet agierende Personen besser verfolgt werden.

Demgegenüber sind Vorteile einer dezentralen Wahrnehmung der Aufsicht auch in Anbetracht der mittlerweile erfolgten starken Digitalisierung kaum noch erkennbar. Soweit vereinzelt darauf hingewiesen wird, dass einzelne Maßnahmen der Aufsichtsbehörden besser vor Ort durchgeführt werden könnten, spielt dies nur eine untergeordnete Rolle, weil Betriebsprüfungen und Ähnliches letztlich sehr selten sind. Im Übrigen dürfte die Kommunika-

tion mit den Beteiligten jedoch nahezu immer schriftlich, elektronisch oder telefonisch ablaufen können und ein persönliches Aufsuchen der Aufsichtsbehörde so gut wie nie erforderlich sein.

Soweit die Diskussionen über eine Zentralisierung hauptsächlich unter dem Aspekt der Aufsicht über Inkassodienstleister geführt wurden, würde es weder Sinn machen, die Aufsicht von der Registrierung zu trennen noch unterschiedliche Zuständigkeiten für Inkassodienstleister einerseits und andere registrierte Personen nach § 10 RDG andererseits vorzusehen. Die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz soll sich daher auch auf Rentenberaterinnen und Rentenberater (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RDG) und Rechtsdienstleistende im ausländischen Recht (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG) beziehen. Zudem werden über die Vorschrift des § 1 Absatz 3 RDGEG auch registrierte Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber (das sind frühere Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach dem 2008 außer Kraft getretenen Rechtsberatungsgesetz) erfasst.

Zum einen ist die Registrierung der Personen untrennbar mit der Aufsicht über diese verbunden, da beispielsweise bei der Beurteilung von Beschwerden die Angaben zur Verfügung stehen müssen, die bei der Registrierung unter anderem im Hinblick auf die verantwortlichen Personen getätigt wurden. Auch können Aufsichtsmaßnahmen wie der Widerruf der Registrierung nach § 14 RDG unmittelbare Auswirkungen auf die Registrierung haben.

Zum anderen sind das Verfahren bei der Registrierung und die Aufsichtsmaßnahmen bei allen registrierten Personen gleich ausgestaltet. Auch die für eine Zentralisierung sprechenden Argumente gelten nicht nur für Inkassodienstleister, sondern für alle registrierten Personen. Für die registrierten Personen, die keine Inkassodienstleistungen erbringen, kommen sie sogar noch etwas stärker zum Tragen, da deren jeweilige Anzahl noch geringer ist als diejenige der Inkassodienstleister. Würde nur die Aufsicht für Inkassodienstleister zentralisiert, käme es zudem zu einer noch größeren Zersplitterung der Zuständigkeiten, die gerade vermieden werden soll. Außerdem sind viele registrierte Erlaubnisinhaber nach § 1 Absatz 3 RDGEG zugleich auch als Inkassodienstleister oder Rentenberaterin beziehungsweise Rentenberater registriert. Schließlich sind alle registrierten Personen im Rechtsdienstleistungsregister registriert.

2. Bußgeldbewehrung unbefugter Rechtsdienstleistungen

Zur Gewährleistung einer wirksamen Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen und zur Herstellung eines insgesamt ausgewogenen Sanktionensystems sollen alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, (wieder) als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden.

Nach Artikel 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung stellte die unbefugte geschäftsmäßige Erbringung von Rechtsdienstleistungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden konnte. Bei der zum 1. Juli 2008 erfolgten Ablösung des Rechtsberatungsgesetzes durch das RDG wurde mit der Einführung des § 20 RDG anstelle der bis dahin geltenden umfassenden Sanktionierung jeglicher unbefugter Rechtsberatung nur noch die unbefugte Erbringung der in § 10 RDG genannten Rechtsdienstleistungen (Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht) einer Bußgeldbewehrung unterworfen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte damals noch vorgesehen, im RDG auf jegliche Sanktionierung unbefugter Rechtsdienstleistungen zu verzichten. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf wurde vor allem davon ausgegangen, dass in Fällen unbefugter Rechtsdienstleistungen mit zivil- und wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen genauso effektiv gegen unbefugte tätige Personen vorgegangen werden könne wie im Wege einer Sanktionierung mit einem Bußgeld. Zudem wurde angeführt, dass sich bei einer Sanktionierung im Hinblick auf die dann erforderliche Abgrenzung der erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistungen von den erlaubnisfreien Nebenleistungen nach § 5 RDG das Prob-

lem der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes stellen würde (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3655, Seite 43/44). Dagegen hatte der Bundesrat im Rahmen der Beratungen zum RDG gefordert, den Bußgeldtatbestand des Rechtsberatungsgesetzes inhaltlich beizubehalten, um einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung entgegenzuwirken und im Sinne des Verbraucherschutzes eine wirksame Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen sicherzustellen (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3655, Seite 105/106). Letztlich hat sich der Gesetzgeber dann für den bereits bezeichneten Mittelweg zwischen dem Entwurf der Bundesregierung und den Forderungen des Bundesrats entschieden (zur Begründung vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6634, Seite 53; zu allem auch Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 20 RDG, Rn. 4 bis 7 m. w. N.).

Die derzeitige Regelung führt nun zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Rechtsdienstleistungen die unbefugte Beratung in bestimmten Rechtsgebieten sanktioniert ist, in anderen jedoch nicht. Neben der unbefugten Beratung in den bereits genannten Rechtsgebieten nach § 10 Absatz 1 RDG ist vor allem noch die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 StBerG bußgeldbewehrt. Da das Hauptziel der Regulierung der Rechtsberufe der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsachgemäßer Beratung ist und dieser Schutz alle Rechtsgebiete erfassen muss, ist schon vom Grundsatz her nicht einsichtig, warum hierbei je nach Rechtsgebiet, in dem beraten wird, ein unterschiedliches Schutzniveau herrschen sollte. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass die Regulierung der Rechtsberufe in der Bundesrepublik Deutschland aus gutem Grund strengen Regeln unterworfen ist. Dann ist aber nicht einzusehen, warum sich die staatliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben nur auf einige Rechtsgebiete beschränken soll.

Allenfalls könnte dies dann gerechtfertigt werden, wenn man für bestimmte besonders wichtige Rechtsgebiete einen höheren Schutz für erforderlich halten würde als für Bereiche, in denen es um etwas geringfügigere Belange geht. Tatsächlich führt die derzeitige Rechtslage jedoch zu genau dem gegenteiligen Ergebnis: Im Wege einer Bußgeldsanktionierung besonders geschützt sind die eher nachrangigen Rechtsgebiete des Inkasso, der Rentenberatung, des ausländischen Rechts und der Steuerberatung (bei denen die Beratung auch Personen gestattet wird, die kein juristisches Studium durchlaufen haben), während insbesondere die der Rechtsanwaltschaft vorbehaltene Beratung in den „Kerngebieten“ des Rechts keiner Sanktionierung unterworfen ist. Dies erscheint nicht nachvollziehbar.

Die im bestehenden System angelegten Wertungswidersprüche zeigen sich besonders deutlich im folgenden Fall: Erbringt zum Beispiel ein türkischer Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland eine Rechtsberatung im Scheidungsrecht seines Heimatstaats, ohne dass er sich zuvor nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG hat registrieren lassen, so stellt dies (obwohl der türkische Rechtsanwalt insoweit kompetent sein dürfte) eine Ordnungswidrigkeit dar. Berät er dagegen im deutschen Scheidungsrecht (wofür er vermutlich nicht kompetent ist und was ihm legal nur möglich wäre, wenn er die deutsche Juristenausbildung vollständig durchlaufen hätte), so ist dies nicht bußgeldbewehrt.

Weitere Wertungswidersprüche ergeben sich unter anderem im Kontext der §§ 15 und 20 RDG.

Darüber hinaus dürfte die vorliegende mangelnde Sanktionierung einer unbefugten beruflichen Tätigkeit im Vergleich mit anderen Berufen mit erhöhten Anforderungen an die Qualifikation der Berufsangehörigen die Ausnahme darstellen. Eine solche erscheint dabei vorliegend auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die einzigen nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bestehenden wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten, gegen unbefugt tätige Rechtsdienstleistende vorzugehen, in der Praxis nicht ausreichend effektiv erscheinen. Deshalb wird es im Ergebnis für erforderlich angesehen, sämtliche unbefugte Rechtsdienstleistungen zu sanktionieren.

3. Verzicht auf Sozietäterstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit

Das anwaltliche Tätigkeitsverbot in § 45 Absatz 1 Nummer 3 BRAO neue Fassung erfasst auch vorgelagerte berufliche Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in Kanzleien, da es sich bei diesen Tätigkeiten um berufliche Tätigkeiten im Sinne der Vorschrift handelt. Dies schließt auch die Tätigkeit von Referendarinnen und Referendaren in Kanzleien außerhalb des Vorbereitungsdienstes ein, also etwa im Rahmen einer entgeltlichen Nebentätigkeit. Außer für die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt selbst gilt das Tätigkeitsverbot auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ausüben, die oder der einem Tätigkeitsverbot infolge einer früheren wissenschaftlichen Mitarbeit unterliegt (vergleiche § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO neue Fassung). Bei der sogenannten Sozietäterstreckung handelt es sich um den gesetzlichen Regelfall, der nach § 43a Absatz 4 Satz 2 BRAO neue Fassung auch für Fälle anwaltlicher Vorbefassung gilt.

Sind Referendarinnen und Referendare demgegenüber im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung mit der Beratung oder Vertretung von Mandantinnen oder Mandanten befasst, so ergibt sich das Tätigkeitsverbot für andere Mandantinnen und Mandanten in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse aus § 43a Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43a Absatz 4 Satz 1 BRAO neue Fassung (vergleiche insoweit auch Bundestagdrucksache 19/27670, Seite 168). § 43a Absatz 5 Satz 1 BRAO neue Fassung legt zudem fest, dass für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst keine Sozietäterstreckung gilt. Hintergrund für die Ausnahme bei Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst ist, dass ihre Tätigkeit von vorneherein auf Zeit angelegt ist. Auch wenn Referendarinnen und Referendare an der anwaltlichen Berufsausübung teilnehmen, sind sie daher nicht Teil der Berufsausübungsgesellschaft. Deshalb ist es ausreichend, wenn die Referendarin beziehungsweise der Referendar selbst einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Zudem würde ein Tätigkeitsverbot den Berufseinstieg für Referendarinnen und Referendare nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren. Wenn eine Referendarin oder ein Referendar in der Ausbildung an vielen Mandaten mitgearbeitet hat, hätte eine Sozietäterstreckung zur Folge, dass die anstellende Berufsausübungsgesellschaft umfassende Tätigkeitsverbote befürchten müsste (Bundestagdrucksache 19/27670, Seite 166).

Mit der Neuregelung soll die Sozietäterstreckung nun auch für solche Fälle abgeschafft werden, in denen das Tätigkeitsverbot auf einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter während des rechtswissenschaftlichen Studiums, nach Bestehen der ersten juristischen Prüfung vor Beginn des Vorbereitungsdienstes oder während des Vorbereitungsdienstes beruht. Hintergrund ist, dass die Interessenlage in diesen Fällen mit derjenigen bei Referendarinnen und Referendaren im Vorbereitungsdienst und deren zukünftigen Arbeitgebern vergleichbar ist. Auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -arbeiter würde eine Sozietäterstreckung den Berufseinstieg nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren. Sie ist auch nicht erforderlich, da wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Bestehen des zweiten Staatsexamens in einer Rechtsanwaltskanzlei nur für Hilfstätigkeiten eingesetzt werden können. Eine Vertretung von Mandantinnen und Mandanten ist ihnen nicht erlaubt (vergleiche § 157 der Zivilprozessordnung). Es ist daher ausreichend, wenn die wissenschaftliche Mitarbeiterin beziehungsweise der wissenschaftliche Mitarbeiter selbst einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Eine Erstreckung auf alle Personen, mit denen die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter später den Beruf gemeinschaftlich ausübt, wie dies bisher vorgesehen ist, erscheint demgegenüber nicht erforderlich.

Parallel zu der Neuregelung in der BRAO soll auch in § 41 Absatz 2 PAO neue Fassung die Sozietäterstreckung bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und -arbeitern entfallen. Die Definition der wissenschaftlichen Mitarbeit wird hierbei sachgerecht auf den Patentanwaltsberuf angepasst.

4. Erleichterung des Aufnahmeverfahrens für ausländische Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte nach § 207 BRAO und § 158 PAO neue Fassung

Durch § 207 Absatz 1 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung sollen die Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall auf die Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle zu verzichten, wenn die ausländische Rechtsanwältin oder der ausländische Rechtsanwalt nachweist, dass sie oder er trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in ihrem oder seinem Herkunftsstaat zuständigen Stelle hat erlangen können und wenn sie oder er zusätzlich an Eides statt versichert, im Herkunftsstaat dem Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zugehörig zu sein.

Hierdurch soll künftig auch solchen ausländischen Rechtsanwältinnen und -anwälten eine Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden, deren Herkunftsstaaten sich beispielsweise aus politischen Gründen weigern, ihnen die erforderliche Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Beruf auszustellen. Gleiches gilt, wenn die Infrastruktur eines Herkunftsstaates zum Beispiel aufgrund eines Bürgerkriegs zusammengebrochen ist.

Für ausländische Patentanwältinnen und -anwälte soll in § 158 Absatz 1 Satz 3 PAO neue Fassung eine Parallelregelung geschaffen werden.

5. Änderung für Diplom-Juristinnen und -Juristen aus dem Beitrittsgebiet

Durch die in § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz in der Entwurfsfassung vorgesehene Änderung sollen künftig sämtliche Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Beitrittsgebiet erfüllt haben, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann sie einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren, die Befugnis zur Rechtsberatung und Prozessvertretung in den in § 5 RDGEG genannten Bereichen erhalten.

Da § 5 RDGEG im Wesentlichen Rechtsberatung und Prozessvertretung betrifft, die unabhängig von einer entgeltlichen Tätigkeit erbracht wird, soll so vor allem ehemaligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Beitrittsgebiet die Möglichkeit eröffnet werden, unentgeltlich juristische Dienstleistungen zu erbringen, auch wenn sie nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Zudem soll durch die Änderung ein Gleichlauf mit § 211 Absatz 1 BRAO hergestellt werden.

6. Anpassungen des Steuerberatungsgesetzes

Durch die Änderung einzelner Vorschriften des StBerG neue Fassung sollen kleinere Ungenauigkeiten behoben und Regelungslücken geschlossen werden, die sich im Nachgang zur Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ergeben haben.

III. Alternativen

Alternativen zu den Gesetzesänderungen zur Bußgeldbewehrung unbefugter Rechtsdienstleistungen, zum Verzicht auf die Sozietäterstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit, zur Erleichterung des Aufnahmeverfahrens ausländischer Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte nach § 207 BRAO und § 158 PAO neue Fassung, zu den Diplom-Juristinnen und -Juristen aus dem Beitrittsgebiet und zum StBerG neue Fassung sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz besteht für den Bundesgesetzgeber theoretisch die Alternative, in das RDG eine Regelung aufzunehmen,

nach der zum Beispiel in jedem Land (nur) eine Behörde für die Aufsicht zuständig sein soll. Eine solche Organisationsvorgabe wäre jedoch nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) für die Länder nicht abweichungsfest und würde die Zersplitterung jedenfalls in den kleineren Ländern zudem auch nicht hinreichend beheben.

Durch Vereinbarungen der Länder wären prinzipiell verschiedene Formen einer Zentralisierung möglich. Unter anderem könnte die Aufsicht auf eine bundesweit zuständige Landesbehörde konzentriert werden oder eine Zentralisierung in der Art erfolgen, wie sie die Länder bei den juristischen Prüfungsämtern auf insgesamt drei Behörden bundesweit vorgenommen haben. Zentralisierungen auf deutlich mehr als drei Behörden würden demgegenüber in Anbetracht des zum Teil außerordentlich geringen Anfalls an Verfahren und den entsprechend kleinen Anteilen an der Arbeitskraft der zuständigen Beschäftigten voraussichtlich keine wesentlichen Verbesserungen mit sich bringen. Wie bereits dargelegt kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Länder in der vorbezeichneten Art aktiv werden.

Schließlich bestünde die Alternative, die Registrierung und Aufsicht im Anwendungsbereich des RDG auf eine andere Bundesbehörde als das Bundesamt für Justiz zu übertragen. Das Bundesamt für Justiz bietet insoweit jedoch den Vorteil, dass es als Registerbehörde bereits für das Bundeszentralregister, das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister und das Gewerbezentralregister zuständig ist und vor allem im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz als dem für das RDG zuständigen Ressort angesiedelt ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des RDG, der BRAO, des RDGEG, des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG), der Patentanwaltsordnung (PAO) und des StBerG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht, Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgesehenen Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuregelung zur Zentralisierung der Registrierung und Aufsicht nach dem RDG beim Bundesamt für Justiz trägt zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Die Regelungen des RDG und der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) zur Zusammenarbeit der Länder können entfallen. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann von den Bürgerinnen und Bürger einfacher gefunden werden. Vor allem aber entstehen erhebliche Synergieeffekte, da die Aufgaben nach dem RDG künftig von nur einer Stelle erledigt werden sollen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Beitrag des Entwurfs zur nachhaltigen Entwicklung besteht darin, dass künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden und nicht länger nur bestimmte Formen davon. Dies dient

der wirksamen Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen und beseitigt derzeit bestehende Wertungswidersprüche. Die Übertragung auf nur eine Aufsichtsbehörde fördert zudem die einheitliche Bewertung vergleichbarer Sachverhalte. Dies dient mittelbar der Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhaltes im Sinne des Prinzips 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Ferner dienen die Erleichterung des Aufnahmeverfahrens ausländischer Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte nach § 207 BRAO und § 158 PAO neue Fassung sowie der Verzicht auf die Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit der Erreichung des gesamtgesellschaftlichen Ziels 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“. Durch die Änderung wird den betroffenen Personen eine qualifikationsgerechte Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht und dadurch gleichzeitig das Wirtschaftswachstum gefördert.

Durch die Zentralisierung der Aufsicht beim Bundesamt für Justiz wird der Zugang der Rechtsuchenden zu den Organen der Rechtspflege verbessert und infolgedessen der Zugang zur Justiz vereinfacht. Für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beschwerden erheben wollten, ist die zuständige Aufsichtsbehörde durch die Zentralisierung leichter zu erkennen. Zudem ist dem Bundesamt für Justiz eine effektivere Aufgabenerfüllung als den derzeit 38 verschiedenen Behörden möglich. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung des Ziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Übernahme der Aufgaben nach dem RDG durch das Bundesamt für Justiz und die erforderliche Fachaufsicht entstehen dem Bund Haushaltsausgaben.

Diese Kosten werden in der ab 2025 vorgesehenen Betriebsphase in nahezu gleicher Höhe bei den Ländern eingespart, da bei diesen die betreffenden Aufgaben wegfallen.

a) Kosten beim Bundesamt für Justiz

aa) Kalenderjahre 2023 und 2024

Dem Bundesamt für Justiz entstehen für die Vorbereitung der ab 2025 von ihm zu übernehmenden neuen Aufgaben im Kalenderjahr 2023 Kosten in Höhe von 2 341 950 Euro (916 950 Euro Personalkosten + 1 425 000 Euro einmalige Sachkosten) und im Kalenderjahr 2024 Kosten in Höhe von 2 371 950 Euro (916 950 Euro Personalkosten + 1 455 000 Euro einmalige Sachkosten). Das Bundesamt für Justiz hat hierzu dargelegt, dass zur Vorbereitung die Einrichtung eines Projektteams bestehend aus Fachabteilung und IT-Unterstützung für die Dauer von zwei Jahren erforderlich ist. Der Mehrbedarf setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

aaa) Fachabteilung

Neben der zu bewerkstellenden Einarbeitung in die Materie müssen in der Fachabteilung in der Projektphase die strategische Ausrichtung der Aufgabenerfüllung sowie die Arbeitsabläufe einschließlich der Konzeption von Formblättern, Musterschreiben und ähnlichem geplant werden. Zudem sind die bisher von den Ländern geführten laufenden Akten zu den registrierten Personen zu übernehmen, wobei diese – soweit dies in den Ländern noch nicht geschehen ist – in elektronische Akten zu überführen sind. Hierfür sind nach der Berechnung des Bundesamts für Justiz zwei Arbeitskräfte (AK) des höheren Dienstes (hD) und eine AK des gehobenen Dienstes (gD) erforderlich.

bbb) IT-Unterstützung

Die erforderliche IT-Unterstützung in der Projektphase setzt sich zusammen aus den Kosten einer IT-Abteilung und IT-Sachkosten.

(1) IT-Abteilung

Die IT-Abteilung hat in der zweijährigen Projektphase folgende Aufgaben: betriebliche Datenaustauschkoordination, Softwarearchitektur und -realisierung, Anforderungserhebung und Applikationsmanagement, Qualitätsmanagement, Betrieb und Netzwerk-Management sowie Überwachung des Datentransfers und des Netzwerks.

Bei der Registrierung nach dem RDG handelt es sich nach den einschlägigen Vorgaben des insoweit fachlich zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat um eine Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG). Deshalb besteht die Verpflichtung, die Registrierung ab Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, wozu eine bidirektionale Schnittstelle zum Verwaltungsportal eingerichtet werden muss. Insbesondere aus diesem Grund ist das Bundesamt für Justiz auch gehalten, zur Erfüllung seiner Aufgaben ein IT-gestütztes Fachverfahren zu entwickeln, über das unter anderem Arbeitsabläufe gesteuert und eine elektronische Registrierung ermöglicht werden kann. Dies bedeutet, dass Antragsdaten mitsamt allen Nachweisen von den Nutzern im Sinne des § 2 Absatz 4 OZG übermittelt werden können, die Nutzer sich mit einem Servicekonto anmelden und über das Nutzerkonto digitale Bescheide von der Behörde erhalten können.

Für die Einrichtung des Rechtsdienstleistungsregisters und der Schnittstelle zum Verwaltungsportal sowie die Einführung der Fachverfahren sind nach Darlegung des Bundesamts für Justiz in der zweijährigen Projektphase eine AK des hD, vier AK des gD sowie eine AK des mittleren Dienstes (mD) erforderlich.

(2) IT-Sachkosten

Daneben rechnet das Bundesamt für Justiz in der Projektphase mit einmaligen IT-Sachkosten in Höhe von 1 425 000 Euro im Kalenderjahr 2023 und 1 455 000 Euro im Kalenderjahr 2024. Davon entfallen 1 275 000 Euro auf das Rechtsdienstleistungsregister und das Fachverfahren und 725 000 Euro auf die Schnittstelle. Hinzu kommen 880 000 Euro für Hardware- und Lizenzkosten.

ccc) Personalbedarf und -kosten

Aus der Darstellung unter aaa) und bbb) ergibt sich, dass zur Wahrnehmung der Fach- und IT-Aufgaben für 2023 und 2024 jeweils folgende neue Planstellen beim Bundesamt für Justiz geschaffen werden müssen: drei AK des hD, fünf AK des gD und eine AK des mD. Zudem muss in Anbetracht des Personalzuwachses eine Planstelle des gD für Verwaltungsaufgaben geschaffen werden.

Nach Darlegung des Bundesamts für Justiz ist für die drei AK des hD eine Wertigkeit von einmal A 15 (122 217 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und zweimal A 14 (106 179 Euro, insgesamt 212 357 Euro jährliche Personaleinzelkosten) erforderlich. Für die fünf AK des gD sind eine A 13- (96 597 Euro jährliche Personaleinzelkosten), drei A 12- (86 825 Euro, insgesamt 260 474 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und zwei A 11-Stellen (79 712 Euro, insgesamt 159 424 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und für die AK des mD eine A 9m-Stelle (65 881 Euro jährliche Personaleinzelkosten) erforderlich.

Dies führt zu Personalkosten in Höhe von 916 950 Euro pro Kalenderjahr 2023 und 2024.

bb) Jährliche Kosten ab Kalenderjahr 2025

Durch die Übernahme der Aufgaben nach dem RDG durch das Bundesamt für Justiz, die zu Einsparungen bei den Ländern in ungefähr gleicher Höhe führt, entstehen dem Bund ab 2025 jährliche Kosten in Höhe von 1 938 436 Euro (1 388 436 Euro Personalkosten + 550 000 Euro Sachkosten) für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben durch das Bundesamt für Justiz.

Im Einzelnen:

aaa) Fachabteilung

Die Fachabteilung beim Bundesamt für Justiz ist so auszustatten, dass sie jährlich etwa

- eine Untersagung nach § 9 RDG,
- 250 Registrierungsverfahren und öffentliche Bekanntmachungen,
- 900 Beschwerdeverfahren und Aufsichtsmaßnahmen,
- 380 Änderungsmitteilungen,
- ein Verfahren zur Bestellung eines Abwicklers,
- zwölf vorübergehende Registrierungsverfahren und öffentliche Bekanntmachungen,
- zwölf Aufsichtsverfahren über vorübergehend registrierte Rechtsdienstleister,
- ein Verfahren zur Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs,
- 250 Verfahren zur Löschungen im Rechtsdienstleistungsregister,
- zwei Widerrufsverfahren,
- zehn Verfahren zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach § 18 Absatz 1 RDG,
- 50 Verfahren zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach § 18 Absatz 2 RDG,
- ein Verfahren zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach § 18 Absatz 2a RDG,
- 140 Bußgeldverfahren und
- 50 allgemeine Anfragen

bearbeiten kann. Die prognostizierten Fallzahlen beim Bundesamt für Justiz orientieren sich an einer Abfrage der entsprechenden Fallzahlen bei den Ländern Anfang 2021. Lediglich hinsichtlich der prognostizierten Beschwerdeverfahren wurde die von den Ländern mitgeteilte Gesamtanzahl von etwas über 600 Beschwerden pro Jahr um etwa 50 Prozent auf 900 Beschwerden pro Jahr erhöht, da mit einem deutlichen Anstieg der Verfahren zu rechnen ist. Dieser resultiert zum einen aus der zunehmenden Bedeutung von Inkassodienstleistungen, die diese insbesondere dadurch erfahren, dass zahlreiche der relativ neu auf dem Markt tätigen sogenannten Legal-Tech-Unternehmen ihre Tätigkeiten als Inkassodienstleister anbieten. Hierbei stellen sich nicht nur verschiedene neue Rechtsfragen, sondern wurden mit dem am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt auch neue Darlegungs- und Informationspflichten der Inkassodienstleister eingeführt (vergleiche § 13b RDG), deren Einhaltung nunmehr zusätzlich zu beaufsichtigen ist. Zudem steht zu erwarten, dass künftig aufgrund der entsprechenden Hinweispflichten auf die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 13a Absatz 1 Nummer 8 und § 13b Absatz 1 Nummer 4 RDG sowie der Tatsache, dass

künftig klar erkennbar nur noch eine Behörde für das gesamte Bundesgebiet zuständig ist, mehr Beschwerden erstattet werden.

Im Rahmen der Prognose der Anzahl der Bußgeldverfahren hat eine Auswertung der Statistik durch das Bundesministerium der Finanzen ergeben, dass im Durchschnitt der Jahre von 2014 bis 2020 bundesweit in etwa 89 Verfahren jährlich wegen Verstößen gegen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 160 StBerG ein Bußgeldbescheid erlassen wurde. Diese Zahl wurde für die Berechnung der zu erwartenden Verfahren um angenommene 20 Verfahren für solche Fälle erhöht, in denen die Länder zwar Bußgeldverfahren wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen eingeleitet, diese aber ohne Erlass eines Bußgeldbescheides abgeschlossen haben. Den danach durchschnittlich 110 jährlichen Bußgeldverfahren nach § 160 StBerG waren weitere zehn Verfahren hinzuzurechnen, die nach der bereits bezeichneten Länderabfrage zum RDG derzeit anzunehmen sind. Im Ergebnis bearbeiten die Länder daher aktuell durchschnittlich 120 Bußgeldverfahren nach § 160 StBerG und § 20 RDG pro Jahr.

Diese 120 jährlichen Bußgeldverfahren wurden um 20 zusätzlich zu erwartende Bußgeldverfahren infolge der gesetzlichen Änderung des Ordnungswidrigkeitentatbestands nach § 20 RDG-E erhöht. Dieser Mehraufwand fällt aufgrund der geringen Erhöhung der zu erwartenden Fallzahlen jedoch nicht weiter ins Gewicht und kann daher vernachlässigt werden.

Auf Basis dieser Fallzahlen hat das Bundesamt für Justiz eine umfangreiche Erfüllungsaufwandsberechnung der einzelnen Tätigkeiten und Arbeitsschritte erstellt und diesen jeweils die Bearbeitungszeit und die erforderliche Laufbahn der Bearbeiterin oder des Bearbeiters zugeordnet. Für die Umsetzung der neuen Aufgaben durch das Bundesamt für Justiz in der Fachabteilung sind danach in der Betriebsphase ab 2025 neben den zwei AK des hD und der einen AK des gD aus der Projektphase zusätzlich weitere eineinhalb AK des hD, drei AK des gD und zweieinhalb AK des mD, das heißt insgesamt jährlich dreieinhalb AK des hD, vier AK des gD sowie zweieinhalb AK des mD erforderlich.

bbb) IT-Unterstützung

(1) IT-Abteilung

Die IT-Abteilung hat in der Betriebsphase die Aufgaben der betrieblichen Datenaustauschkoordination, der Softwarearchitektur und -realisierung, der Anforderungserhebung und -dokumentation, des Applikationsmanagements, des Qualitätsmanagements, des Betriebs, des Netzwerk-Managements und der Überwachung des Datentransfers und des Netzwerks zu erfüllen.

Für den Betrieb des Rechtsdienstleistungsregisters und der Fachverfahren sowie notwendige Aktualisierungen werden unter Berücksichtigung der Darlegungen des Bundesamts für Justiz in der Betriebsphase jährlich nur noch eine AK des hD und drei AK des gD als erforderlich angesehen, das heißt eine AK des gD und eine AK des mD weniger als noch in der Projektphase.

(2) IT-Sachkosten

Daneben rechnet das Bundesamt für Justiz in der Betriebsphase mit jährlichen IT-Sachkosten in Höhe von 550 000 Euro für die Wartung und Pflege. Davon entfallen 250 000 Euro jährlich auf das Rechtsdienstleistungsregister und das Fachverfahren und 140 000 Euro auf die Schnittstelle zum OZG. Hinzu kommen 160 000 Euro für Hardware- und Lizenzkosten.

ccc) Personalbedarf und -kosten

Aus der Darstellung unter aaa) und bbb) ergibt sich, dass für die Betriebsphase ab 2025 jeweils folgende Planstellen beim Bundesamt für Justiz erforderlich sind: viereinhalb AK

des hD, sieben AK des gD und zweieinhalb AK des mD. Zudem müssen in Anbetracht des Personalzuwachses Planstellen für Verwaltungsaufgaben vorgesehen werden, und zwar eine halbe AK des hD und eine AK des gD, von denen die halbe AK des hD zu der bereits in der Projektphase benötigten Stelle des gD hinzukommt.

Nach Darlegung des Bundesamts für Justiz sind für die fünf AK des hD Wertigkeiten von einmal A 15 (122 217 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und viermal A 14 (106 179 Euro, insgesamt 424 715 Euro jährliche Personaleinzelkosten) erforderlich. Für die acht AK des gD sind eine A 13g- (96 597 Euro), vier A 12- (86 825 Euro, insgesamt 347 299 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und drei A 11-Stellen (79 712 Euro, insgesamt 239 136 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und für die zweieinhalb AK des mD ein- einhalb A 9m-Stellen (65 881 Euro, insgesamt 98 821 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und eine A 8-Stelle (59 652 Euro jährliche Personaleinzelkosten) erforderlich.

Dies führt zu Personalkosten in Höhe von 1 388 436 Euro pro Kalenderjahr.

b) Kosten beim Bundesministerium der Justiz

Da die Ausführung des RDG auf das Bundesamt für Justiz übertragen wird, ist das Bundesministerium der Justiz dazu verpflichtet, die Fachaufsicht über diese Aufgaben auszu- üben. In Anbetracht zahlreicher sich im Hinblick auf die sehr dynamische Branche stellen- der rechtlicher Fragen, die durch die bereits bezeichneten „Legal-Tech-Unternehmen“ noch an Bedeutung gewonnen haben, werden bereits ab der Projektphase und damit ab dem Kalenderjahr 2023 intensive Erörterungen mit dem Bundesamt – nicht zuletzt auch zur stra- tegischen Ausrichtung – erforderlich sein. Deshalb ist davon auszugehen, dass im Bundes- ministerium der Justiz ab 2023 ein jährlicher Personalmehrbedarf von einer halben AK des hD (davon 50 Prozent A 14 und 50 Prozent A 15) entsteht.

Für eine AK A 14 entstehen jährliche Personaleinzelkosten in Höhe von 105 314 Euro, für eine AK A 15 in Höhe von 124 495 Euro. Das ergibt für eine 0,25 AK A 14 und eine 0,25 AK A 15 insgesamt 57 452 Euro (31 124 Euro + 26 328 Euro) pro Jahr.

Diese dem Bund ab 2023 entstehenden Kosten von jährlich 57 452 Euro fallen ab dem Jahr 2025 in etwa gleicher Höhe bei den Ländern weg, da die Landesjustizverwaltungen keine Fachaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften mehr zu führen haben.

c) Deckung des Mehrbedarfs

Der aus den Buchstaben a und b folgende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz ausgegli- chen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs des Bundesamts für Justiz wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Verwaltung

Dem Bundesamt für Justiz entsteht Erfüllungsaufwand durch die Übernahme der Aufgaben nach dem RDG. Dem Bundesministerium der Justiz entsteht Erfüllungsaufwand durch die erforderliche Fachaufsicht über die neuen Aufgaben des Bundesamts für Justiz.

Diese Kosten werden in der ab 2025 vorgesehenen Betriebsphase in nahezu gleicher Höhe bei den Ländern eingesparrt, da bei diesen die betreffenden Aufgaben wegfallen.

aa) Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Justiz

aaa) Einmaliger Erfüllungsaufwand in der Projektphase

Dem Bundesamt für Justiz entsteht in den Jahren 2023/2024 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 4 360 102 Euro.

(1) Fachabteilung

Wie bereits vorstehend unter Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erläutert sind nach der Berechnung des Bundesamts für Justiz während der zweijährigen Projektphase zwei AK des hD und eine AK des gD in der Fachabteilung erforderlich.

(2) IT-Unterstützung

(a) IT-Abteilung

Wie am vorstehend angegebenen Ort ebenfalls bereits erläutert sind nach Darlegung des Bundesamts für Justiz in der zweijährigen Projektphase eine AK des hD, vier AK des gD sowie eine AK des mD in der IT-Abteilung erforderlich.

(b) IT-Sachkosten

Daneben rechnet das Bundesamt für Justiz in der Projektphase mit einmaligen IT-Sachkosten in Höhe von insgesamt 2 880 000 Euro (1 425 000 Euro im ersten Jahr der Projektphase und 1 455 000 Euro im zweiten Jahr der Projektphase).

(3) Lohnkosten

Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung und dem dort für die Berechnung maßgeblichen Anhang VII betragen die Lohnkosten beim Bund pro Stunde 65,40 Euro (hD), 43,40 Euro (gD) und 31,70 Euro (mD). Bei den vom Bundesamt für Justiz bei den bereits unter Nummer 3 bezeichneten Erfüllungsaufwandsberechnungen zugrunde gelegten Jahresarbeitsstunden von 1 668,60 (hD), 1 662,88 (gD) und 1 634,95 (mD) ergeben sich daraus jährliche Lohnkosten in Höhe von 109 126 Euro (hD), 72 169 Euro (gD) und 51 828 Euro (mD).

Die in der Projektphase erforderlichen drei AK des hD, fünf AK des gD und einer AK des mD führen somit nach dem vorbezeichneten Leitfaden und dem dortigen Anhang VII zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für Lohnkosten in Höhe von 740 051 Euro ((3 x 109 126 Euro) + (5 x 72 169 Euro) + 51 828 Euro) und damit zu insgesamt 1 480 102 Euro für die gesamte Projektphase.

(3) Gesamter einmaliger Erfüllungsaufwand

Der gesamte einmalige Erfüllungsaufwand für die zweijährige Projektphase beträgt 4 360 102 Euro (1 480 102 Euro + 2 880 000 Euro).

bbb) Jährlicher Erfüllungsaufwand in der Betriebsphase

Dem Bundesamt für Justiz entsteht ab 2025 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 675 820 Euro durch die Übernahme der Aufgaben nach dem RDG, die zu Einsparungen bei den Ländern in ungefähr gleicher Höhe führt.

(1) Fachabteilung

Wie bereits vorstehend unter Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erläutert sind nach Darlegung des Bundesamts für Justiz für die Umsetzung der neuen Aufgaben in der Fachabteilung in der Betriebsphase jährlich dreieinhalb AK des hD, vier AK des gD sowie zweieinhalb AK des mD erforderlich.

(2) IT-Unterstützung

(a) IT-Abteilung

Wie am vorstehend angegebenen Ort ebenfalls bereits erläutert sind nach Darlegung des Bundesamts für Justiz für die IT-Abteilung in der Betriebsphase jährlich eine AK des hD und drei AK des gD erforderlich.

(b) IT-Sachkosten

Daneben rechnet das Bundesamt für Justiz in der Betriebsphase mit jährlichen IT-Sachkosten in Höhe von 550 000 Euro für die Wartung und Pflege.

(3) Lohnkosten

Die in der Betriebsphase erforderlichen viereinhalb AK des hD, sieben AK des gD und zweieinhalb AK des mD führen nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung und dem dort für die Berechnung maßgeblichen Anhang VII zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für Lohnkosten in Höhe von 1 125 820 Euro ((4,5 x 109 126 Euro) + (7 x 72 169 Euro) + (2,5 x 51 828 Euro)).

(4) Gesamter jährlicher Erfüllungsaufwand

Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand in der 2025 anlaufenden Betriebsphase beim Bundesamt für Justiz beträgt nach dem Vorstehenden 1 675 820 Euro (1 125 820 Euro + 550 000 Euro).

bb) Erfüllungsaufwand beim Bundesministerium der Justiz

Wie bereits vorstehend unter Nummer 3 Buchstabe b erläutert entsteht im Bundesministerium der Justiz ab 2023 ein jährlicher Personalmehrbedarf von einer halben AK des hD. Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung und dem dort für die Berechnung maßgeblichen Anhang VII führt dies zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für Lohnkosten in Höhe von 54 563 Euro.

5. Weitere Kosten

a) Wirtschaft

Durch die mit Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b vorgesehene Erhöhung der Gebühren für die Registrierung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Registrierung nach dem RDG entstehen der Wirtschaft Mehrausgaben. Der Gebührenbetrag für die Registrierung soll von 150 Euro auf 300 Euro, derjenige für den Widerruf und die Rücknahme von 75 Euro auf 300 Euro angehoben werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Kosten um 150 Euro pro Registrierungsfall und um 225 Euro pro Widerrufsfall.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Fallzahlen wurden Anfang 2021 die bisherigen Fallzahlen für Registrierungen sowie Widerrufe und Rücknahmen bei den Ländern abgefragt. Auf dieser Grundlage erfolgte sodann eine Schätzung der künftigen Fallzahlen beim Bundesamt für Justiz. Bei danach zu erwartenden jährlichen Fallzahlen von etwa 250 Registrierungsverfahren und zwei Widerrufsverfahren ergibt sich ein zu erwartender erhöhter jährlicher Gesamtaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 37 950 Euro (37 500 Euro + 450 Euro).

In dieser Höhe wird der Bundeshaushalt im Vergleich zu den derzeit den Ländern entstehenden Kosten zusätzlich entlastet.

b) Verwaltung

Das Bundesamt für Justiz wird ab 2025 Einnahmen durch die Gebührenerhebung für Registrierungen, Änderungsmitteilungen und den Widerruf und die Rücknahme von Registrierungen nach dem RDG generieren. Der Gebührenbetrag für die Registrierung sowie den Widerruf und die Rücknahme soll nach Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b künftig 300 Euro betragen, derjenige für Änderungsmitteilungen unverändert bei 150 Euro liegen. Unter Zugrundelegung der unter Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb prognostizierten Fallzahlen ist daher mit jährlichen Einnahmen in Höhe von 132 600 Euro zu rechnen ((250 x 300 Euro) + (2 x 300 Euro) + (380 x 150 Euro)).

Zudem fließen der Bundeskasse die Geldbußen und die zu einer Geldzahlung verpflichtenden Nebenfolgen aus den vom Bundesamt für Justiz erlassenen Bußgeldbescheiden zu (vergleiche § 90 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG) sowie die darin erhobenen Gebühren und Auslagen (zur Gebührenhöhe vergleiche § 107 OWiG), sofern der Bußgeldbescheid des Bundesamts für Justiz nicht durch eine gerichtliche Bußgeldentscheidung ersetzt wird (Mitsch in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 90 OWiG, Rn. 31). Die Höhe der Einnahmen für die Bundeskasse kann mangels Erkenntnissen über die bisher von den Staatsanwaltschaften geführten Verfahren und aufgrund der Ungewissheit darüber, wie häufig gerichtliche Bußgeldentscheidungen ergehen, nicht hinreichend genau prognostiziert werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Infolge der Zentralisierung der Aufsicht über sämtliche nach dem RDG registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz als allein zuständiger Stelle ist für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beschwerden erheben wollen, die zuständige Aufsichtsbehörde leichter zu erkennen. Zudem sollen die gesetzlichen Vorgaben des RDG im Interesse der von unseriösen Rechtsdienstleistenden betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher stringenter durchgesetzt werden. Gleichstellungspolitische und demografischen Auswirkungen stehen nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt in Anbetracht der Tatsache, dass dauerhaft verlässliche Vorgaben geschaffen werden sollen, nicht in Betracht. Gegen eine Befristung der Aufgabenübertragung auf das Bundesamt für Justiz spricht zudem der mit der Übertragung verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand sowie die damit einhergehenden Investitionen.

Eine Evaluierung der Vorschriften erscheint ebenfalls nicht angezeigt. Soweit die Aufsicht nach dem RDG auf das Bundesamt für Justiz übertragen wird, spricht auch insoweit bereits der mit der Übertragung verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand gegen eine Rückübertragung der Aufgabe auf die Länder. Hinzu kommt, dass die Übertragung ganz überwiegend befürwortet wird und vor allem nicht erkennbar ist, dass sie Nachteile mit sich bringen könnte. Die Prüfung einer Rückübertragung der Aufgabe auf die Länder erscheint deshalb nicht erforderlich. Im Hinblick auf die Änderung der Bußgeldbewehrung versprache eine Evaluierung keinen Erkenntnisgewinn gegenüber den im vorliegenden Entwurf bereits getroffenen Erwägungen. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich lediglich um gesetzliche Klarstellungen oder Anpassungen, die nur geringfügige Auswirkungen haben, so dass eine Evaluierung aus diesem Grund nicht erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Aufhebung des § 19 RDG durch Nummer 15 in der Inhaltsübersicht des RDG nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 RDG)

Die mit Nummer 2 vorgesehene Neufassung des § 3 RDG-E entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 3 RDG.

Im Interesse einer für die neue Bußgeldbewehrung in § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E erforderlichen eindeutigen Umschreibung des ordnungswidrigen Verhaltens bestimmt sie nunmehr jedoch dem Wortlaut nach, welches Handeln unzulässig ist. Zudem sollen zur weiteren Klarstellung in § 3 Nummer 1 RDG-E enumerativ die Fälle aufgeführt werden, in denen die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch das RDG erlaubt wird.

Hinsichtlich der Erlaubnis „durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes“ soll es demgegenüber in § 3 Nummer 2 RDG-E bei der allgemeinen Verweisung verbleiben, die bereits in § 3 RDG enthalten ist, da aufgrund der prinzipiell für alle Fachgesetze bestehenden Möglichkeit, bestimmten qualifizierten Personen einzelne rechtsberatende Tätigkeiten zu erlauben, keine abschließende Aufzählung aller Erlaubnistatbestände erfolgen kann. Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes ist jedoch vor allem in folgenden Fällen erlaubt:

- § 3 Absatz 1, §§ 59k, 206 und 207a BRAO neue Fassung,
- § 2 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland,
- §§ 3 und 52k Absatz 1 und 3 sowie §§ 155, 157 und 159 PAO neue Fassung,
- § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 20 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland,
- §§ 3, 3a, 3c, 3d und 4 StBerG neue Fassung,
- § 1 RDGEG in Verbindung mit § 209 BRAO oder § 13 RDG,
- §§ 34d und 34e der Gewerbeordnung (GewO),
- § 192 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG),
- § 23 Absatz 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und
- § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 9 RDG)

Zu Buchstabe a

Die Registrierung und Aufsicht über sämtliche nach dem RDG registrierten Personen soll künftig beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden.

Bisher obliegt die Aufsicht den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe derzeit bundesweit insgesamt 38 Präsidentinnen und Präsidenten verschiedener Gerichte übertragen haben. Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht soll aus den bereits im allgemeinen Teil der Begründung (dort unter II. 1) ausführlich dargelegten Gründen beendet werden. Da eine umfassende Zentralisierung auf Ebene der Länder in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und gesetzgeberische Möglichkeiten des Bundes, auf die Organisation durch die Länder einzuwirken, nicht bestehen, soll mit dieser Änderung eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz erfolgen.

Die Übertragung der Aufsicht nach dem RDG auf das Bundesamt für Justiz steht auch in Übereinstimmung mit den Vorgaben des GG. Nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG können für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, durch Bundesgesetz selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet werden (fakultative Bundesverwaltung). Dies umfasst auch die Möglichkeit der Übertragung neuer Aufgaben auf bestehende Bundesoberbehörden oder bundesunmittelbare Rechtsträger (vergleiche Ibler in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. Ergänzungslieferung Juli 2021, Artikel 87 GG, Rn. 248). Neben dem Bestehen einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die betroffene Sachmaterie ist für die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung durch den Bund erforderlich, dass zum einen für die Einrichtung der selbständigen Bundesoberbehörde sachliche Gründe bestehen (vergleiche Ibler, a. a. O., Rn. 245). Die Vorteile einer Zentralisierung der Zuständigkeit für die Aufsicht stellen einen solchen sachlichen Grund dar. Zum anderen darf der Bund selbständige Bundesoberbehörden im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Satz 1 GG nur für Aufgaben errichten, die der Sache nach für das ganze Bundesgebiet von einer Oberbehörde ohne Mittel- und Unterbau und ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder – außer für reine Amtshilfe – wahrgenommen werden können; die jeweilige Aufgabe muss also ihren typischen Merkmalen nach zentral erfüllbar sein (vergleiche Ibler, a. a. O., Rn. 245). Auch diese Voraussetzung ist erfüllt, da sich die Erforderlichkeit von persönlichen Rücksprachen und vor Ort durchzuführenden Maßnahmen wie bereits dargelegt auf sehr seltene Ausnahmefälle beschränken dürfte.

Da künftig nur noch das Bundesamt für Justiz für die Aufsicht zuständig ist, bedarf es in § 9 RDG keines Abstellens auf eine im jeweiligen Einzelfall zuständige Behörde mehr. Vielmehr soll nunmehr hier wie auch in den folgenden Vorschriften des RDG jeweils das Bundesamt für Justiz ausdrücklich als zuständige Behörde benannt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine dem Buchstaben a entsprechende redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG)

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 12 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich erneut um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG. Da die Länder künftig nicht mehr für die Registrierung und Aufsicht nach dem RDG zuständig

sein sollen, bedarf die Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 RDG, der das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den §§ 11 und 12 RDG zu regeln, nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 13 RDG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Ersetzung der aufgrund der beabsichtigten Zuständigkeitskonzentration beim Bundesamt für Justiz künftig nicht mehr benötigten Sätze 1 und 2 durch den neuen Satz 1 handelt es sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung zur Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Anpassung des Wortlauts an § 15 Absatz 2 Satz 2 RDG, ohne eine inhaltliche Änderung herbeizuführen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die redaktionelle Änderung vollzieht nach, dass sich die Stellung des in Bezug genommenen Satzes infolge der Ersetzung der ersten beiden Sätze durch einen neuen Satz verschoben hat.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung infolge der Änderung in Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aufgrund der künftigen Zuständigkeitskonzentration beim Bundesamt für Justiz im RDG, die die bisherigen Regelungen in den aufgehobenen Sätzen unnötig macht.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine erneute Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG. Da die Länder künftig nicht mehr für die Registrierung und Aufsicht nach dem RDG

zuständig sein sollen, bedarf die Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 6 RDG, der das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und des Meldeverfahrens nach § 15 zu regeln, nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 13h RDG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Absatz 1 Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen zweiten Halbsatz des § 19 Absatz 1 Satz 1 RDG, der wegen der Streichung des § 19 RDG in § 13h Absatz 1 RDG überführt werden soll, der auch die übrigen Aufgaben des Bundesamts für Justiz als Aufsichtsbehörde benennt.

Die Neufassung berücksichtigt zugleich eine Änderung der Gesetzesbezeichnung von „Gesetz über den Versicherungsvertrag“ in „Versicherungsvertragsgesetz“ als redaktionelle Anpassung an die für dieses Gesetz eingeführte Kurzbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich zum einen um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Soweit außerdem „Personen, die Rechtsdienstleistungen erbringen“ durch „registrierte Personen“ ersetzt werden, handelt es sich um eine Anpassung, die der Klarstellung und Vereinheitlichung dient und dabei die Legaldefinition in § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG aufnimmt. Mit ihr wird im Anschluss an die systematische Stellung der Norm im Teil 3 des RDG auch sprachlich klargestellt, dass die Vorschrift nicht für die Aufsicht über die in Teil 2 des RDG behandelten Stellen gilt (vergleiche hierzu auch Dötsch in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 13a RDG, Rn. 5).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung infolge der Änderung in Satz 1.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich zunächst um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zudem dient die Auflistung der einzelnen Unterstützungshandlungen in den Nummern 1 bis 4 der besseren Lesbarkeit, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären. Der geänderte Wortlaut in Nummer 2 soll den Regelungsgegenstand ebenfalls lediglich vereinfachen, ohne den Inhalt zu ändern.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 14 Satz 1 RDG)

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 14a RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 15 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe ab

Es handelt sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe ac

Es handelt sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 15b RDG)

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 16 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine erneute Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG, die ein Abstellen auf die bisher jeweils zuständige Behörde unnötig macht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine erneute Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Künftig ist auch ohne besondere Erwähnung klar, dass das Rechtsdienstleistungsregister zentral und länderübergreifend geführt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine erneute Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Auch die datenschutzrechtliche Verantwortung ist künftig beim Bundesamt für Justiz konzentriert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG. Da die Länder künftig nicht mehr für die Registrierung und Aufsicht nach dem RDG zuständig sein sollen, bedarf die Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 3 Satz 3 RDG, der nunmehr zu § 16 Absatz 3 Satz 2 RDG-E wird und das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Einzelheiten der öffentlichen Bekanntmachung im Internet zu regeln, nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 17 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine erneute Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG. Da die Länder künftig nicht mehr für die Registrierung und Aufsicht nach dem RDG zuständig sein sollen, bedarf die Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 2 RDG, der das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Einzelheiten des Lösungsverfahrens zu regeln, nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 18 RDG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Die Sätze 1 und 2 sind aufzuheben, da mit dem Bundesamt für Justiz künftig nur noch eine Behörde für die Datenverarbeitung zuständig sein soll (vergleiche zum Sinn der bisherigen Regelungen Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 221, § 18 RDG, Rn. 4 ff.).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung dient der Klarstellung, insbesondere auch nach Aufhebung der Sätze 1 und 2, ohne eine inhaltliche Änderung herbeizuführen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Sätze 1 und 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Da die Länder künftig nicht mehr für die Registrierung und Aufsicht nach dem RDG zuständig sein sollen, bedarf die Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 3 RDG, der das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Einzelheiten des Umgangs mit personenbezogenen Daten zu regeln, nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 15 (Aufhebung des § 19 RDG)

Da künftig das Bundesamt für Justiz in jeder es betreffenden Norm des RDG unmittelbar als zuständige Behörde genannt werden soll, bedarf es der allgemeinen Regelung zur Zuständigkeit in § 19 RDG nicht mehr. Da zudem die § 117 Absatz 2 VVG betreffende Regelung in § 13h Absatz 1 RDG-E verschoben wurde, kann § 19 RDG aufgehoben werden.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 20 RDG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E legt fest, dass künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden. Zur Begründung dieser Änderung wird zunächst auf die Darlegungen im allgemeinen Teil der Begründung (dort unter II. 2) verwiesen.

Zu den dort bereits erwähnten Wertungswidersprüchen im Kontext der §§ 15 und 20 RDG ist auszuführen, dass diese durch die mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) erfolgte Einführung des § 20 Absatz 2 RDG entstanden sind. Nach § 15 Absatz 1 RDG ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassener Inkassodienstleister grundsätzlich berechtigt, vorübergehend auch im Inland Inkassodienstleistungen zu erbringen. Unterlässt er hierbei jedoch die nach § 15 Absatz 2 RDG zuvor vorgesehene (Pro-Forma-)Meldung, stellt bereits dieser formale Verstoß (anders als materielle Verstöße durch die unbefugte Erbringung von Rechtsdienstleistungen) nach § 20 Absatz 2 Nummer 4 RDG eine Ordnungswidrigkeit dar. Schon dies ist wertungsmäßig kaum nachvollziehbar, zumal dieser Verstoß nach § 20 Absatz 3 RDG sogar mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt ist. Hinzu kommt sodann aber noch, dass die ohne eine entsprechende Erlaubnis (hier: Registrierung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG) erfolgte Erbringung einer Inkassodienstleistung für Personen, die in Deutschland oder außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, nur bei einem vorsätzlichen Verstoß eine Ordnungswidrigkeit (nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG) darstellt. Dagegen stellt dieselbe ohne die entsprechende Erlaubnis (hier: Meldung nach § 15 RDG) erbrachte Tätigkeit für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, schon bei fahrlässigem Handeln eine Ordnungswidrigkeit (nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 RDG) dar. Das ist wiederum nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Verfahren nach § 15 RDG eigentlich um eine Vereinfachung handeln soll, die auf dem höheren Vertrauen beruht, dass den innerhalb der Europäischen Union ansässigen Rechtsdienstleistenden gegenüber denjenigen außerhalb der Europäischen Union entgegengebracht wird (vergleiche dazu auch Rillig, a. a. O., Rn. 13).

Zusätzliche wertungsmäßige Zweifel an einer Sanktionslosigkeit unbefugter Rechtsdienstleistungen ergeben sich, wenn man berücksichtigt, dass es sich beim Missbrauch der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ nach § 132a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs

sogar um eine mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Straftat handelt, obwohl der unbefugte Gebrauch der Bezeichnung als solcher keine Gefahr für Rechtsuchende mit sich bringt, sondern nur die unbefugte Beratung.

Zur Sanktionierung unbefugter Tätigkeiten in reglementierten Berufen ist anzumerken, dass dann, wenn eine bestimmte Handlung Angehörigen eines bestimmten Berufs vorbehalten ist, im deutschen Recht jedenfalls in aller Regel im Fall eines Verstoßes auch eine Sanktion vorgesehen sein dürfte. So stellt sich beispielsweise die unbefugte Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes als Ordnungswidrigkeit nach § 144 Absatz 1 GewO dar. Dies umfasst unter anderem auch Berufe, bei denen den Berufsangehörigen (wie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern nach § 34d Absatz 1 Satz 4 GewO oder Versicherungsverberaterinnen und -beratern nach § 34e Absatz 1 Satz 3 GewO) auch eine rechtliche Beratung erlaubt ist. Im Fall eines beharrlichen Verstoßes handelt es sich in diesen Fällen sogar um eine Straftat nach § 148 GewO. Selbst die Nichtanzeige des Betriebs eines nicht erlaubnispflichtigen Gewerbes ist bußgeldbewehrt (vergleiche zum Beispiel § 146 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 GewO). Auf die Bußgeldbewehrung der unbefugten Steuerberatung nach § 160 StBerG wurde bereits eingegangen. Die unbefugte Ausübung des ärztlichen und anderer heilkundlicher Berufe erfüllt unter anderem nach § 5 des Heilpraktikergesetzes, § 13 der Bundesärztleordnung und § 18 des Zahnheilkundengesetzes sogar Straftatbestände. Für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer stellt sich die unbefugte Erteilung eines Bestätigungsvermerks bei der Abschlussprüfung als Ordnungswidrigkeit nach § 334 Absatz 2, § 340n Absatz 2 und § 341n Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs dar.

Bei einer unbefugten Rechtsdienstleistung außerhalb der Bereiche des § 10 Absatz 1 RDG und des § 160 StBerG bestehen dagegen derzeit lediglich zwei wettbewerbsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten, die jedoch insgesamt in ihrer Wirksamkeit als beschränkt anzusehen sind:

Zum einen stellt das RDG nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 UKlaG ein Verbraucherschutzgesetz dar, so dass Personen, die unbefugt Rechtsdienstleistungen erbringen, nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden können. Weitere Möglichkeiten bietet das UKlaG jedoch nicht. Anspruchsberechtigt sind zudem nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG im Wesentlichen nur Verbraucherschutzverbände sowie die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein. Das heißt, dass für die Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit besteht, ein Fehlverhalten zur Anzeige zu bringen; sie können dies höchstens den bezeichneten Verbänden mitteilen, ohne Einfluss darauf zu haben, ob diese dann tätig werden. Für die bezeichneten Verbände stellt sich bei der Frage, ob sie eine Unterlassungsklage erheben, zudem immer auch die Kostenfrage. Abgesehen von dem stets bestehenden Prozessrisiko (das gerade bei Zweifelsfragen, in denen eine Rechtsfortbildung durch gerichtliche Entscheidungen sinnvoll sein könnte, relativ hoch sein wird) wird insbesondere bei Beklagten, die im Ausland ansässig sind, selbst bei einem Obsiegen häufig kaum eine Erstattung der Prozesskosten durchzusetzen sein. Es besteht daher die erhebliche Gefahr, dass die Rechtsfortbildung und vor allem Rechtsdurchsetzung zu einem nicht unerheblichen Maß von materiellen Erwägungen abhängig ist. Dies wird jedoch der Bedeutung, die der Verhinderung unbefugter Rechtsdienstleistungen zukommt, nicht gerecht. Nur beispielhaft sei insoweit darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber erst kürzlich bei der Neufassung des § 1 RDG durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) deutlich gemacht hat, dass eine Rechtsberatung im deutschen Recht aus dem Ausland heraus auch dann nicht erfolgen darf, wenn sich die Rechtsdienstleistenden gar nicht in das Inland begeben. Nimmt man aber einerseits ein so starkes Schutzbedürfnis an, dann muss man andererseits auch dessen Durchsetzung mit angemessener Intensität sicherstellen. Hierzu erscheint die Möglichkeit, ein allein auf Unterlassung und Beseitigung gehendes Urteil zu erreichen, nicht ausreichend, zumal das Urteil faktisch häufig auch nur auf eigene Kosten zu erstreiten sein

wird. Der Kostenfaktor spielt dabei auch deshalb eine erhebliche Rolle, weil Unterlassungsklagen nach § 6 Absatz 1 UKlaG vor dem Landgericht zu erheben sind und sich die Parteien deshalb durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen.

Zum anderen kann nach § 8 Absatz 1 UWG die Möglichkeit bestehen, jemanden, der unbefugt Rechtsdienstleistungen erbringt, auf Beseitigung und im Fall von Wiederholungsgefahr zudem auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Weitergehende Möglichkeiten bestehen auch hier nicht. Der Anspruch ist gegenüber demjenigen aus dem UKlaG insoweit etwas enger, als er sich nur auf „geschäftliche Handlungen“ (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 UWG) bezieht (das heißt dauerhaft unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind nicht erfasst) und sechs Monate nach Kenntnisnahme verjährt (§ 11 UWG; der Anspruch aus dem UKlaG verjährt gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach drei Jahren). Etwas weiter ist er insoweit, als nach § 8 Absatz 3 UWG neben den beim UKlaG Klageberechtigten auch Mitbewerberinnen und Mitbewerber Klage erheben können. Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt wie beim UKlaG beim Landgericht (§ 13 Absatz 1 UWG). Letztlich sind die Unterschiede zwischen den Verfahren nach dem UKlaG und dem UWG damit sehr gering, so dass auch dieses Verfahren keine hinreichend wirksamen Möglichkeiten eröffnet.

Soweit bei der Einführung des RDG Bedenken bestanden, ob sich bei einer Sanktionierung aller unbefugten Rechtsdienstleistungen die erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistungen hinreichend bestimmt von den erlaubnisfreien Nebenleistungen nach § 5 RDG abgrenzen ließen, erscheinen diese im Ergebnis unbegründet. Der Begriff der Nebenleistungen ist nicht unbestimmter als viele andere in Tatbeständen von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwendeten Begriffe auch. Die Kriterien, anhand derer sich der Charakter einer Nebenleistung bestimmt, sind in § 5 Absatz 1 Satz 2 RDG gesetzlich definiert. Die Notwendigkeit, sie auf die verschiedenen beruflichen Tätigkeiten anzuwenden und dort zu Abgrenzungen zu gelangen, bestehen bei einer Prüfung des Sachverhalts nach UKlaG oder UWG in derselben Weise wie bei einer Ordnungswidrigkeit. Hierzu gibt es auch bereits Rechtsprechung (und Kommentarliteratur), die nicht änderungsanfällig ist als in anderen Rechtsbereichen auch. Die Notwendigkeit neuer Bewertungen wird sich in aller Regel nur dann ergeben, wenn neue Berufe oder Tätigkeitsfelder entstehen. Solche gesellschaftlichen Veränderungen, auf die die Praxis dann reagieren muss, sind aber nichts Außergewöhnliches. Würde man es dagegen tatsächlich als unmöglich ansehen, erlaubte Nebenleistungen nach § 5 RDG hinreichend klar von den nach § 3 RDG untersagten Rechtsdienstleistungen abzugrenzen, hätte man zumindest auch von der Sanktionierung des Verstoßes gegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG absehen müssen, da sich bei Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht insoweit dieselben Probleme stellen wie bei Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht.

Schließlich steht auch nicht zu erwarten, dass die für die Verfolgung zuständige Behörde durch die Einführung eines umfassenden Ordnungswidrigkeitentatbestands über Gebühr belastet würde. Die Zahl der zu erwartenden Fälle wird voraussichtlich nicht übermäßig hoch sein. Soweit sich im Einzelfall insbesondere im Bereich der Abgrenzung der zulässigen Nebenleistungen nach § 5 RDG ergeben sollte, dass höchstens eine sehr geringfügige Überschreitung der Beratungsbefugnis vorlag, kann die zuständige Behörde das Verfahren in Anbetracht des Opportunitätsgrundsatzes des § 47 OWiG ohne Weiteres einstellen, so dass es zu keinem unangemessenen Aufwand kommen dürfte. Nachteile für die Beschuldigten stehen gerade auch bei Abgrenzungsfragen im Bereich des § 5 RDG nicht zu erwarten, da ihnen insoweit (anders als nach UKlaG und UWG) ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden muss.

Zur Erreichung des angestrebten Ziels, künftig sämtliche unbefugte Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu sanktionieren, knüpft § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E an einen Verstoß gegen § 3 RDG-E und damit gegen das Erfordernis einer Befugnis zur Erbringung selbständiger außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen an. Diese Regelung umfasst dann insbesondere auch die bisherigen Tatbestände nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG, der

die Erbringung von in § 10 Absatz 1 RDG genannten Rechtsdienstleistungen ohne die hierfür erforderliche Registrierung betrifft, sowie nach § 160 Absatz 1 Alternative 1 StBerG, der die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen entgegen § 5 Absatz 1 StBerG betrifft. Diese Tatbestände können daher künftig wegfallen.

Von der Bußgeldbewehrung erfasst werden soll dabei in Übereinstimmung mit der früheren Regelung des Artikels 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes und der bestehenden Regelung in § 160 Absatz 1 StBerG (unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen) nur die geschäftsmäßige Erbringung von Rechtsdienstleistungen, da anderenfalls kein derartiger Unrechtsgehalt besteht, der eine Sanktionierung im Wege einer Ordnungswidrigkeit rechtfertigen würde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Einfügung der neuen Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherige Nummer 2 entfällt, da der Fall bereits von Nummer 1 RDG-E erfasst ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Aufhebung der Nummern 4 und 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Aufhebung der Nummern 4 und 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben, da diese künftig ebenfalls inhaltlich bereits von § 20 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 RDG-E umfasst sind. Denn nach § 15 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise 5 RDG ist die vorübergehende Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 15 Absatz 1 RDG nur dann zulässig, wenn zuvor eine Meldung im Sinne des § 15 Absatz 2 RDG erstattet beziehungsweise wiederholt wurde.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 regelt, dass auch die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 RDG-E künftig durch das Bundesamt für Justiz erfolgt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht die Ergänzung der Überschriften der §§ 12, 13, 16, 17 und 18 RDG durch Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe a in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung vollzieht die Anfügung des § 21 RDG-E durch Nummer 8 in der Inhaltsübersicht des RDG nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 12 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, mit der bereits in der Überschrift verdeutlicht werden soll, dass die Norm eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 13 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Nummer 2 Buchstabe a entsprechende rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 13c Absatz 3 Nummer 2 RDG)

Die mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) neu eingeführte Bestimmung des § 13c RDG soll für alle Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht gelten, unabhängig davon, ob die Auftraggeber Verbraucherinnen oder Verbraucher oder Unternehmen sind. Für § 13c Absatz 3 RDG folgt dies unter anderem auch daraus, dass sich die Regelung an § 4a Absatz 3 RVG anlehnt, der ebenfalls unterschiedslos bei allen Auftraggebern gilt. In Anbetracht dessen ist die bisher in § 13c Absatz 3 Nummer 2 RDG enthaltene, letztlich aus einem redaktionellen Versehen folgende Bezugnahme auf Kosten, die vom „Verbraucher“ zu tragen sein können, nicht passend. Der Begriff des „Verbrauchers“ soll daher durch den, auch in § 4a Absatz 3 Nummer 2 RVG verwendeten, Begriff des „Auftraggebers“ ersetzt werden.“

Zu Nummer 5 (Änderung des § 16 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Nummer 2 Buchstabe a entsprechende rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 17 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Nummer 2 Buchstabe a entsprechende rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 18 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Nummer 2 Buchstabe a entsprechende rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

Zu Nummer 8 (Anfügung des § 21 RDG)

Durch Anfügung des § 21 RDG-E soll eine Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit im RDG geschaffen werden.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 Satz 1 soll dabei sichergestellt werden, dass das Bundesamt für Justiz (sukzessive) die Akten der bisher zuständigen Behörden der Länder erhält. Zu diesem Zweck wird das Bundesamt für Justiz dazu verpflichtet, sich bis zum 31. August 2024 (gegebenenfalls nach und nach) an die jeweiligen Landesjustizverwaltungen zu wenden und dort die Übermittlung der bisher vermutlich teilweise elektronisch und teilweise papiergebunden geführten Akten anzufordern. Die Landesjustizverwaltungen sind sodann nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz die angeforderten Akten innerhalb von drei Monaten zusammen mit einer Liste der geführten Akten zu übermitteln, wobei hierfür § 19 Absatz 2 Satz 1 RDG gilt, das heißt die Landesjustizverwaltungen können diese Aufgabe auf die zuständigen nachgeordneten Behörden übertragen. Um eine geordnete Übergabe der Akten zu gewährleisten, ist bei deren Übermittlung eine Liste sämtlicher abgegebenen Akten unter Nennung des Aktenzeichens, des Verfahrensgegenstandes und der Person, die eine Rechtsdienstleistung erbringt oder erbringen möchte, beizufügen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass das Bundesamt für Justiz zum 1. Januar 2025 arbeitsfähig ist. Eine Übertragung aller Akten zum 1. Januar 2025 erscheint demgegenüber weder für die Länder noch das Bundesamt für Justiz praktisch zu bewältigen.

Da durch eine im Vorfeld der Aufgabenübertragung erfolgende Aktenanforderung allerdings der Fall eintreten kann, dass nach der Übersendung der Akten durch die Landesjustizverwaltungen an das Bundesamt für Justiz noch neue Inhalte zu den Akten gelangen oder neue Akten angelegt werden, enthält Absatz 1 Satz 3 die Pflicht der Behörden, solche Inhalte beziehungsweise Akten spätestens am 10. Januar 2025 an das Bundesamt für Justiz zu übermitteln. Durch diesen kurz nach dem 1. Januar 2025 liegenden Termin soll einerseits die zeitnahe Arbeitsfähigkeit des Bundesamts für Justiz sichergestellt werden, andererseits den bisher zuständigen Behörden aber auch ein mehrmaliges Nachsenden von Akteninhalten erspart werden. Die Frist von zehn Tagen sollte bei entsprechender Vorbereitung zum Ende des Jahres 2024 ausreichen, um alle nachzusendenden Inhalte abschließend zusammenstellen zu können.

Absatz 1 Satz 4 legt fest, dass die bisher zuständigen Behörden zudem spätestens bis zum 10. Januar 2025 eine Auflistung derjenigen Akten an das Bundesamt für Justiz zu übermitteln haben, in denen die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind (Nummer 1) oder bei denen im Zeitraum zwischen Übermittlung und dem 31. Dezember 2024 der Fall eingetreten ist, dass die Akten nur noch aufbewahrt werden müssen (Nummer 2). Nummer 1 soll dabei sicherstellen, dass das Bundesamt für Justiz zeitnah darüber informiert wird, welche laufenden Prüfungen aktuell durch das Bundesamt für Justiz fortzuführen sind, ohne dazu jede einzelne Akte durchsehen zu müssen. Der Begriff der Prüfungen umfasst dabei alle Vorgänge (beispielsweise Anträge auf Registrierung, Änderungsmitteilungen, Beschwerden, eingeleitete Verfahren nach den §§ 9, 14 und 14a RDG), die noch nicht abgeschlossen sind. Nummer 2 soll sicherstellen, dass das Bundesamt für Justiz (insbesondere auch im Hinblick auf seine Verpflichtung zur Löschung nach Absatz 4 Satz 2) erfährt, welche bereits an das Bundesamt für Justiz übermittelt gewesenen Akten doch nicht dort fortgeführt werden müssen, sondern von der bisher zuständigen Behörde aufbewahrt werden.

Mit Absatz 1 Satz 5 soll in Anbetracht der Regelungen in Absatz 2 in Bezug auf Absatz 1 Satz 1 klargestellt werden, dass vom Bundesamt für Justiz nur solche Akten anzufordern sind, die es selbst fortzuführen hat. Gleiches gilt in Bezug auf Absatz 1 Satz 2 für die Übermittlung durch die Länder. Akten zu Bußgeldverfahren oder im Sinne des § 7 RDV bereits abgeschlossene Akten sind daher von beidem ausgenommen. In Bezug auf Absatz 1 Satz 3 soll klargestellt werden, dass in Bezug auf Bußgeldverfahren und (gegebenenfalls auch erst nach einer Übersendung an das Bundesamt für Justiz) abgeschlossene Akten keine Inhalte nachzusenden sind.

Schließlich stellt Absatz 1 Satz 6 lediglich in Bezug auf Absatz 1 Satz 4 sicherheitshalber klar, dass von den für die Bußgeldverfahren zuständigen Behörden der Länder keine Auflistungen zu Bußgeldakten zu fertigen sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Nummer 1 soll sich die Zuständigkeit für vor dem 1. Januar 2025 eingeleitete Bußgeldverfahren nach § 19 RDG in der bis 31. Dezember 2024 geltenden Fassung bestimmen. Die Zuständigkeit für laufende Bußgeldverfahren soll somit nicht auf das Bundesamt für Justiz übergehen. Hintergrund dieser Regelung ist unter anderem, dass die (zahlenmäßig seltenen) Bußgeldverfahren bisher von den Staatsanwaltschaften geführt werden und nicht wie die sonstigen Verfahren nach dem RDG von Gerichten. Zum einen sollen die Staatsanwaltschaften dabei aus formalen Gründen von dem Prozess der Aktenübertragung ausgeschlossen bleiben, um diesen nicht unnötig zu verkomplizieren. Vor allem aber sollen sie inhaltlich bereits begonnene Bußgeldverfahren selbst abschließen. So wird in vielen dieser Fälle bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden sein, das nicht durch eine Aufgabenübertragung auf das Bundesamt für Justiz beeinträchtigt werden soll. Dies gilt umso mehr, weil das Bundesamt für Justiz dann bundesweit an verschiedenen Gerichten in laufende Verfahren eintreten müsste. Dies erschiene nicht nur inhaltlich schwierig, sondern könnte zumindest im Einzelfall auch im Hinblick auf einzuhaltende Fristen zu Problemen führen.

Absatz 2 Nummer 2 legt fest, dass solche Akten, deren Aufbewahrungsfrist nach § 7 RDV vor dem 1. Januar 2025 begonnen hat, bei den bis dahin zuständigen Behörden verbleiben und dass diese für die Aufbewahrung weiter zuständig sein sollen. Da es bei diesen Akten in aller Regel nur noch um die Aufbewahrung gehen wird und in diese nur noch in seltenen Fällen Einsicht genommen werden muss, erschiene deren Übertragung auf das Bundesamt für Justiz nicht sinnvoll, zumal dieses dann sämtliche – ganz überwiegend vermutlich noch papierhaft geführten Akten – zur Aufbewahrung erfassen und digitalisieren müsste.

Zu Absatz 3

Sofern das Bundesamt für Justiz im Einzelfall Akten nach Absatz 2 (das heißt Bußgeldakten und endgültig abgeschlossene Akten) zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, gewährt ihm Absatz 3 ein entsprechendes Recht zur unmittelbaren Anforderung der jeweiligen Akten.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 vorgesehene einjährige doppelte Aufbewahrung von Akten, die einerseits von den Gerichten an das Bundesamt für Justiz abgegeben wurden und die andererseits von den Gerichten zwischen deren Übersendung an das Bundesamt für Justiz auf dessen Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und dem 31. Dezember 2024 endgültig abgeschlossen werden konnten, soll dazu dienen, mögliche Fehler bei der Übermittlung oder Kommunikation innerhalb eines Jahres noch ausgleichen zu können. Im ersten Fall soll zudem den Ländern eine vereinfachte Möglichkeit verbleiben, unzutreffend an sie übersandte neue Eingänge besser zuordnen zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt insbesondere im Hinblick auf die in § 7 RDV verwendete Terminologie klar, dass Akten auch elektronische Akten sind.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 45 Absatz 2 BRAO neue Fassung)

Durch die Änderung werden künftig diejenigen Fälle von der Sozietätserstreckung ausgenommen, in denen dem Tätigkeitsverbot eine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft zugrunde liegt. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die Regelung für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst. Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Darlegungen im allgemeinen Teil der Begründung (dort unter II. 3) verwiesen.

Der neue Absatz 2 Satz 3 definiert für die Zwecke des geänderten Absatzes 2 Satz 2, welche Tätigkeiten von dem Begriff der wissenschaftlichen Mitarbeit umfasst sind. Dabei werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -arbeiter, die nach dem Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung einer beruflichen Tätigkeit bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nachgehen, nicht von der Definition erfasst. Für sie bleibt es daher beim Regelfall der Sozietätserstreckung, der auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte gilt. Volljuristinnen und -juristen, die sich nach erfolgreichem Bestehen der zweiten Staatsprüfung für eine wissenschaftliche Mitarbeit in einer Anwaltskanzlei entscheiden, üben diese Tätigkeit regelmäßig promotionsbegleitend und daher längerfristig aus. Sie stehen Rechtsanwältinnen und -anwälten im Hinblick auf Fähigkeiten und Rechtskenntnisse gleich, so dass es für sie bei einer Sozietätserstreckung verbleiben soll.

Der in Anbetracht der Ergänzung im bisherigen Absatz 2 zur besseren Übersichtlichkeit vorgesehene neue Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 45 Absatz 2 Satz 3 bis 5 BRAO neue Fassung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 207 Absatz 1 BRAO neue Fassung)

Die Änderung soll es den für eine Aufnahme ausländischer Rechtsanwältinnen und -anwälte nach § 206 BRAO zuständigen Rechtsanwaltskammern ermöglichen, künftig im Einzelfall auf die Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle nach § 207 Absatz 1 Satz 1 und 2 BRAO zu verzichten, wenn die ausländische Rechtsanwältin oder der ausländische Rechtsanwalt nachweist, dass sie oder er trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in ihrem oder seinem Herkunftsstaat zuständigen Stelle hat erlangen können und wenn sie oder er zusätzlich an Eides statt versichert, im Herkunftsstaat dem Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zugehörig zu sein. Die Regelung ist bewusst als Kann-Regelung ausgestaltet, weil den Rechtsanwaltskammern in derartigen in der Praxis oft komplizierten Fällen ein gewisser Ermessensspielraum dahingehend verbleiben muss, ob sie die erforderliche noch bestehende Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft des Herkunftsstaates als ausreichend nachgewiesen ansehen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2 Absatz 1 RDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 Absatz 6 RDV)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 7 Absatz 1 RDV)

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 8 RDV)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 2 durch Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Da die Registrierung künftig nur noch durch das Bundesamt für Justiz erfolgen soll, ergäbe eine an der zuständigen Behörde ausgerichtete Suche keinen Sinn mehr.

Zu Buchstabe b

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Der Regelung bedarf es nicht mehr, weil sowohl die Registrierung als auch die Veröffentlichung künftig beide in den Händen des Bundesamts für Justiz liegen sollen.

Zu Nummer 5 (Aufhebung des § 9 RDV)

Es handelt sich wiederum um eine Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. § 9 RDV bedarf es künftig durch die Konzentration beim Bundesamt für Justiz nicht mehr.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 Absatz 4 Satz 1 RDGEG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG. Da § 1 Absatz 4 Satz 1 RDGEG das Verfahren nach § 13 RDG in Bezug nimmt und für dieses künftig stets das Bundesamt für Justiz zuständig sein soll, bedarf es wie bei den vergleichbaren Regelungen des RDG keiner Bezugnahme auf die zuständige Behörde mehr.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 RDGEG)

§ 5 RDGEG stellt Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Beitrittsgebiet eine der dort genannten juristischen Qualifikationen erworben haben, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen in bestimmten Bereichen Personen mit Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) gleich. Die Gleichstellung bezieht sich dabei auf die in § 5 Nummer 1 bis 9 RDGEG genannten Bereiche und dient damit im Wesentlichen dazu, Rechtsberatung und Prozessvertretung durch juristisch vorgebildete Personen außerhalb einer entgeltlichen Tätigkeit und für Gewerkschaften oder vergleichbare Zusammenschlüsse zu ermöglichen.

§ 5 RDGEG erfasst in seiner derzeitigen Fassung jedoch nur Personen, die nach dem 3. Oktober 1990 zur Richterin oder zum Richter, zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt oder zur Notarin oder zum Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden.

Vom Wortlaut der Norm nicht erfasst sind dagegen insbesondere solche Rechtsanwältinnen und -anwälte, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren. Dies ist vor allem deshalb relevant, weil für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Beitrittsgebiet im Gegensatz zu den Ernennungen oder Einstellungen von Berufstätigen im Justiz- und Verwaltungsdienst nach dem 3. Oktober 1990 keine erneute Zulassung erforderlich war. Vielmehr galt nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 2 des Einigungsvertrags und später nach Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) die Zulassung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Beitrittsgebiet fort.

Eine unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten danach, ob sie vor oder nach dem 3. Oktober 1990 zugelassen wurden, erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, da der Zeitpunkt der Zulassung keine Rückschlüsse auf die Qualifikation zulässt. Deshalb wird in der Literatur auch bereits angenommen, dass die Privilegierung des § 5 RDGEG für alle Personen besteht, die irgendwann nach dem 3. Oktober 1990 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren (Deckenbrock in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 5 RDGEG, Rn. 8). Diese Auslegung erscheint zwar wie dargelegt inhaltlich nachvollziehbar, jedoch aufgrund des eindeutigen Wortlauts der § 5 RDGEG, der auf die Vornahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dem 3. Oktober 1990 abstellt, zweifelhaft.

Zudem werden derzeit solche Personen nicht erfasst, die sich zwar nach § 211 Absatz 1 BRAO noch immer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zulassen lassen könnten, weil sie bis zum 9. September 1996 die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) – RAG-1990 – erfüllt haben, dies bisher jedoch nicht getan haben. Auch dies erscheint wenig überzeugend, weil kein Grund dafür erkennbar ist, warum die fachliche Qualifikation einer Person zwar für eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausreichend sein soll, nicht jedoch zum Beispiel für eine ehrenamtliche Tätigkeit (so auch Deckenbrock, a. a. O.).

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 5 RDGEG sollen daher solche Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Beitrittsgebiet erfüllt haben, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann sie einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren, die Befugnis zur Rechtsberatung und Prozessvertretung in den in § 5 RDGEG genannten Bereichen erhalten.

Mit der Änderung soll dabei insbesondere die ehrenamtliche Betätigung im juristischen Bereich gefördert werden. Da § 5 RDGEG im Wesentlichen Rechtsberatung und Prozessvertretung betrifft, die unabhängig von einer entgeltlichen Tätigkeit erbracht wird, soll so vor allem ehemaligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Beitrittsgebiet die Möglichkeit eröffnet werden, unentgeltlich juristische Dienstleistungen zu erbringen, auch wenn sie nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Zudem soll durch die Änderung ein Gleichlauf mit § 211 Absatz 1 BRAO hergestellt werden, um den bereits aufgezeigten Wertungswiderspruch zu beseitigen. Deshalb soll rechtstechnisch im einleitenden Satzteil des § 5 RDGEG auf dieselben Voraussetzungen wie in § 211 Absatz 1 BRAO abgestellt werden (das entspricht auch dem Vorschlag von Deckenbrock, a. a. O.). Dies erscheint auch deshalb passend, weil § 211 Absatz 1 BRAO ebenso wie § 5 RDGEG eine Gleichstellung mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG regelt. Ein nennenswerter Unterschied zum bisher im ersten Halbsatz des einleitenden Satzteils des § 5 RDGEG enthaltenen Voraussetzungen besteht dabei nicht, da diese inhaltlich den Voraussetzungen des nunmehr in Bezug genommenen § 4 Absatz 1 Nummer 1 RAG-1990 entsprechen. Soweit nunmehr im Vergleich zum ersten Halbsatz des einleitenden Satzteils des § 5 RDGEG in Anbetracht der Inbezugnahme von § 4 Absatz 1 Nummer 2 RAG-1990 bis zum 9. September 1990 auch eine zweijährige juristische Praxis erbracht worden sein muss, ist zum einen darauf zu verweisen, dass nach dem zweiten Halbsatz des einleitenden Satzteils des § 5 RDGEG auch derzeit schon eine praktische Tätigkeit vorausgesetzt wurde und alle Personen, die zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 9. September 1996 zumindest zwei Jahre im Sinne des zweiten Halbsatz des einleitenden Satzteils des § 5 RDGEG tätig waren, die Voraussetzung ohnehin erfüllen. Darüber hinaus kann die juristische Praxis aber auch auf andere Art und Weise erbracht worden sein. Schließlich ist im Vergleich mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG zu berücksichtigen, dass diese auch eine praktische Tätigkeit im Referendariat voraussetzt.

Zu Nummer 3

§ 7 RDGEG soll wegen Zeitablaufs entfallen. Die darin bezeichneten Darstellungen sind nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2022 zu übermitteln. Danach haben die zuständigen Behörden den registrierten Personen nach Satz 3 gegebenenfalls bis zum 31. Oktober 2022 ihre Rechtsauffassung mitzuteilen. Anschließend hat die Norm keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Artikel 6 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Die Änderungen im JVKostG sind Folgeänderungen zur geänderten Zuständigkeitsregelung im RDG.

Zu Nummer 1 (Aufhebung des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVKostG)

Die Kostenerhebung in Angelegenheiten des Rechtsdienstleistungsregisters erfolgt wegen der vorgeschlagenen Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz künftig auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 JVKostG. Die wegen der bisherigen Länderzuständigkeit erforderliche diesbezügliche Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVKostG kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des KV JVKostG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in der Gliederung vollzieht die Änderung in Teil 1 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG (KV JVKostG) nach.

Zu Doppelbuchstabe aabb

Auch diese Änderung in der Gliederung vollzieht die Änderung in Teil 1 des KV JVKostG nach.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aaaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur nachfolgenden Änderung durch den Doppelbuchstaben bb.

Zu Doppelbuchstabe aabb

Infolge der künftigen Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz für die Durchführung des RDG sind die entsprechenden Gebühren systematisch in Teil 1 Hauptabschnitt 2 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG zu verorten. Zu diesem Zweck soll dort ein neuer Abschnitt 3 eingefügt werden. Die Gebührentatbestände der Nummern 1230 bis 1232 KV JVKostG-E entsprechen denen der bisherigen Nummern 1110 bis 1112 KV JVKostG.

Die Höhe der Gebühren soll sich dabei weiterhin an den Gebührensätzen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft orientieren (vergleiche auch Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 100). Angesichts der seit 2007 unverändert gebliebenen Gebührenhöhen und den seither erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten erscheint es jedoch angemessen, die Gebühren im vorgeschlagenen Umfang anzupassen. Da inhaltlich der Aufwand für die Prüfung einer Registrierung nach dem RDG (unter anderem auch in Anbetracht der seit 2021 neu zu tätigen Angaben nach § 13 Absatz 2 RDG) deutlich höher anzusetzen ist als

derjenige für die Eintragung einer qualifizierten Person, soll der erstgenannte Betrag künftig doppelt so hoch wie der zweite sein.

Zu Artikel 7 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 41 Absatz 2 PAO neue Fassung)

Zur Begründung der Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 45 BRAO neue Fassung durch Artikel 3 Nummer 1 verwiesen. Die Regelungen für den Rechtsanwalts- und Patentanwaltsberuf sollen insoweit angeglichen werden.

Der neue Absatz 2 Satz 3 definiert für die Zwecke des geänderten Absatzes 2 Satz 2, welche Tätigkeiten von dem Begriff der wissenschaftlichen Mitarbeit umfasst sind. Dabei werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -arbeiter, die nach dem Bestehen der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8 PAO) einer beruflichen Tätigkeit bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nachgehen, nicht von der Definition erfasst. Für sie bleibt es daher beim Regelfall der Sozietätserstreckung, der auch für Patentanwältinnen und -anwälte gilt. Patentassessorinnen und -assessoren, die sich nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung nach § 8 PAO für eine wissenschaftliche Mitarbeit in einer Patentanwaltskanzlei entscheiden, üben diese Tätigkeit regelmäßig promotionsbegleitend und daher längerfristig aus. Sie stehen Patentanwältinnen und -anwälten im Hinblick auf ihre Fähigkeiten und Kenntnisse gleich. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Patentassessorinnen und -assessoren nach Bestehen der Prüfung nach § 8 noch eine Tätigkeit bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 PAO abzuleisten haben. Auch in diesen Fällen entsprechen Fähigkeiten und Kenntnisse der Patentassessorin beziehungsweise des Patentassessors bereits ab Bestehen der Prüfung nach § 8 PAO weitgehend den Fähigkeiten einer Patentanwältin beziehungsweise eines Patentanwalts, so dass es insgesamt für Tätigkeiten nach Bestehen der Prüfung bei einer Sozietätserstreckung bleiben soll.

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 41 Absatz 2 Satz 3 bis 5 PAO neue Fassung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 158 Absatz 1 PAO neue Fassung)

Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 207 Absatz 1 BRAO neue Fassung durch Artikel 3 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 10a StBerG durch Nummer 7.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 StBerG neue Fassung)

§ 55c Satz 2 StBerG neue Fassung bestimmt, dass steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 StBerG neue Fassung, das heißt die in § 3 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 StBerG neue Fassung genannten Gesellschaften, durch ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Vertreterinnen und Vertreter handeln, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. Gleiches gilt in Anbetracht des § 59k BRAO neue Fassung für die in § 3 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 StBerG neue Fassung genannten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO neue Fassung.

Dasselbe muss aber auch für die in § 3 Satz 1 Nummer 3 StBerG neue Fassung genannten Gesellschaften gelten, die steuerberatend tätig werden, das heißt Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner ausschließlich Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften. Da eine entsprechende Norm in der WPO fehlt, soll diese Voraussetzung künftig dadurch sichergestellt werden, dass sie in den neuen § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung (StBerG-E) aufgenommen wird und sich dort dann auf alle Berufsausübungsgesellschaften nach § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 StBerG neue Fassung bezieht. In der Folge kann die Regelung in § 55c Satz 2 StBerG neue Fassung entfallen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3e Absatz 1 Satz 6 StBerG neue Fassung)

Für partiell zugelassene Personen gelten nach § 3e Absatz 1 Satz 6 StBerG neue Fassung in Anbetracht des dortigen Verweises auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG dieselben Berufspflichten wie für Steuerberaterinnen und Steuerberater. Dies umfasst auch die Regelungen der nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 von der Bundessteuerberaterkammer zu erlassenden Berufsordnung der Steuerberater. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit soll dies klarstellend in den Wortlaut des § 3e Absatz 1 Satz 6 StBerG neue Fassung aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 3g Absatz 2 StBerG neue Fassung)

In Anbetracht des auf natürliche Personen beschränkten partiellen Zugangs nach den §§ 3d ff. StBerG neue Fassung sind nur die nunmehr vorgesehenen Eintragungen in das elektronische Verzeichnis erforderlich. Der bisherige auf juristische Personen und Personengesellschaften bezogene Regelungsgehalt des § 3g Absatz 2 Nummer 2 StBerG neue Fassung ist demgegenüber obsolet und soll daher entfallen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 2 StBerG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 10 Absatz 1 StBerG neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Anfügung der neuen Nummer 7.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Anfügung der neuen Nummer 7.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der mit Nummer 18 vorgesehenen Änderung des § 160 StBerG und der damit verbundenen weitgehenden Verlagerung der künftigen Zuständigkeit für die Verfolgung geschäftsmäßiger unbefugter Hilfeleistungen in Steuersachen auf das Bundesamt für Justiz (vergleiche dazu Artikel 1 Nummer 16), bedürfte der § 10a StBerG erheblicher Änderungen. In Anbetracht dessen sowie der ab dem 1. August 2022 bestehenden weitgehenden Konzentration aller Mitteilungspflichten in § 10 StBerG neue Fassung soll der bisherige Inhalt des § 10a StBerG im Kern unverändert, jedoch etwas vereinfacht in einen neuen § 10 Absatz 1 Nummer 7 StBerG-E überführt werden. In der Folge kann sodann die relativ komplizierte Regelung in § 10a StBerG entfallen.

Nach dem neuen § 10 Absatz 1 Nummer 7 StBerG-E hat in den Fällen eines Verstoßes gegen § 5 Absatz 1 StBerG künftig das Bundesamt für Justiz (als Behörde im Sinne der Vorschrift) der Steuerberaterkammer (als der für die Entscheidung zuständigen Stelle im Sinne der Vorschrift) immer dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine geschäftsmäßige unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen (trotz der Einleitung des Bußgeldverfahrens) fortgesetzt wird, diejenigen Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften zu übermitteln, deren Kenntnis aus seiner Sicht für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG erforderlich sind (vergleiche § 76 Absatz 11 StBerG). Dies entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 10a StBerG.

Soweit § 10a StBerG darüber hinaus in seinem Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 derzeit insgesamt vier abgestufte Regelungen zur zuständigen Steuerberaterkammer vorsieht, soll diese schwer verständliche Regelung auf eine klare und sachgerechte Zuständigkeit zurückgeführt werden. Dabei soll zunächst die Regelung im Absatz 1 Satz 1 entfallen, nach der bisher vorrangig die Steuerberaterkammer zuständig sein soll, in deren Bezirk die dem Bußgeldverfahren zugrundeliegende unbefugte Hilfeleistung begangen wurde. Denn die für die Tätigkeit der Steuerberaterkammer nach dem UWG vorrangig relevante Fortführung der unbefugten Hilfeleistung muss nicht zwangsläufig in demselben Bezirk erfolgen wie die frühere Hilfeleistung. Sachgerecht erscheint demgegenüber die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die unbefugt tätige Person ihren Sitz hat. Abgesehen davon, dass die unbefugte Hilfeleistung in aller Regel auch von diesem Sitz aus erbracht werden wird und somit die Tathandlung zumeist (zumindest auch) dort liegen wird, ermöglicht eine solche Zuständigkeit am besten die Bündelung möglicherweise mehrerer unerlaubter Handlungen, die sich gegebenenfalls auch im Zuständigkeitsbereich anderer Steuerberaterkammern auswirken können. Da es immer einen Sitz der unbefugt tätigen Person geben wird, bedarf es der Hilfszuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 ebenso wenig wie der Hilfszuständigkeit nach Absatz 2 Satz 2, zumal Letztere im Hinblick auf die beabsichtigte Verlagerung der Verfolgungszuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz nicht mehr sinnvoll darstellbar wäre.

Zu Nummer 7 (Aufhebung des § 10a StBerG)

Zur Aufhebung des derzeitigen § 10a StBerG wird auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 55 Absatz 4 StBerG neue Fassung)

Die bisher in § 55 Absatz 4 StBerG neue Fassung vorgesehene Regelung ist insoweit lückenhaft, als der Wortlaut nur dann die Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung eröffnet, wenn die Berufsausübungsgesellschaft keine berufliche Niederlassung einrichtet. Daneben muss aber auch eine Möglichkeit zum Widerruf der Anerkennung bestehen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft zunächst ihre berufliche Niederlassung einrichtet, später aber entgegen der Pflicht des § 55e StBerG neue Fassung wieder aufgibt oder die geschäftsführende Steuerberaterin oder der geschäftsführende Steuerberater beziehungsweise die oder der geschäftsführende Steuerbevollmächtigte nicht mehr im Nahbereich der Berufsausübungsgesellschaft tätig ist. Dies wird mit der neuen Nummer 2 klargestellt.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 55a Absatz 1 Satz 2 StBerG neue Fassung)

Bislang wird in § 55a Absatz 1 Satz 2 StBerG neue Fassung lediglich auf „beteiligte Berufsausübungsgesellschaften“ abgestellt, obwohl nach § 55a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 StBerG-E auch anerkannte Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein können. Dabei handelt es sich um ein redaktionelles

Versehen, da ersichtlich auch die zuletzt genannten Gesellschaften vom Regelungsgehalt des § 55a Absatz 1 Satz 2 StBerG neue Fassung erfasst sein sollten.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 55b StBerG neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Berufsausübungsgesellschaften sind nach § 55c Satz 1 StBerG neue Fassung zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Hilfe in Steuersachen darf dabei nach § 55c Satz 2 StBerG neue Fassung durch solche Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Vertreterinnen und Vertreter geleistet werden, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Dies umfasst nach § 3 Nummer 1 StBerG neben Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Steuerbevollmächtigten auch Rechtsanwältinnen und -anwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer. Im Hinblick darauf erscheint auch eine entsprechende Erweiterung des Personenkreises nach § 55b Absatz 3 StBerG neue Fassung geboten, der für die Mitglieder des Geschäftsführungorgans der Berufsausübungsgesellschaft gilt. Dies dient dann zudem auch der Herstellung eines Gleichlaufs zwischen § 55b Absatz 3 und § 55c Satz 2 StBerG neue Fassung beziehungsweise § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 12 (Aufhebung des § 55c Satz 2 StBerG neue Fassung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 StBerG neue Fassung durch Nummer 2; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 58 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 64 Absatz 2 Satz 1 StBerG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 76 Absatz 11 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 160 StBerG durch Nummer 18, die den Inhalt der Regelung jedoch unberührt lassen.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 76a Absatz 1 StBerG neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In der derzeitigen Fassung des § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d StBerG neue Fassung ist die Eintragung von „Telekommunikationsdaten, einschließlich der geschäftlichen E-Mail-Adresse“ vorgesehen. In das Berufsregister einzutragen sind jedoch ausschließlich geschäftliche Telekommunikationsdaten, die auch die (geschäftliche) E-Mail-Adresse umfassen. Insoweit erfolgt durch die Änderung zugleich auch eine Angleichung an die Formulierung in § 86b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e StBerG neue Fassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Begründung zu Nummer 16 Buchstabe a verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 86b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e StBerG neue Fassung)

Durch die Änderung wird ein Gleichlauf zu § 76a Absatz 1 Nummer 4 StBerG neue Fassung und zu § 86b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e StBerG neue Fassung hergestellt, wonach für weitere Beratungsstellen die Eintragung der geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, nicht vorgesehen ist. Ein praktisches Bedürfnis für eine Eintragung der geschäftlichen Telekommunikationsdaten für weitere Beratungsstellen besteht nicht, da eine Kontaktaufnahme auch über die Berufsausübungsgesellschaft erfolgen kann.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 160 StBerG)

Zu Buchstabe a

§ 160 StBerG bestimmt derzeit, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen, die entweder gegen § 5 Absatz 1 oder gegen § 7 StBerG verstößt, eine Ordnungswidrigkeit darstellt. In Anbetracht der mit Artikel 1 Nummer 16 vorgesehenen Einführung des neuen § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E, nach dem künftig jegliche unbefugte außergerichtliche Rechtsdienstleistung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, bedarf es des § 160 StBerG im Hinblick auf Verstöße gegen § 5 Absatz 1 StBerG nicht mehr, da dessen entsprechender Inhalt nunmehr bereits von § 20 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 RDG-E erfasst wird.

Die ersatzlose Streichung der vorbezeichneten bisherigen Sondervorschrift für die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen ist dabei vor allem auch deshalb angezeigt, weil anderenfalls in Fällen, in denen Rechtsdienstleistende unbefugt sowohl Hilfeleistung in Steuersachen als auch andere („allgemeine“) Rechtsdienstleistungen erbringen, nicht ersichtlich wäre, wie die Zuständigkeiten sachgerecht gegeneinander abgegrenzt werden sollten. Während diese Konstellationen aktuell mangels Bußgeldbewehrung der allgemeinen Rechtsdienstleistungen praktisch kein Problem darstellen, würde sie es jedoch in Anbetracht der Neuregelung in § 20 RDG-E künftig werden, da bei zahlreichen Rechtsdienstleistungen auch steuerrechtliche Fragen eine Rolle spielen.

Ein weiterer Vorteil der Aufhebung der Sondervorschrift liegt darin, dass die bisher erheblichen, inhaltlich kaum zu rechtfertigenden Unterschiede bei den Höchstbeträgen der Bußgelder (50 000 Euro für die unbefugte Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 10 RDG – § 20 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 RDG – und 5 000 Euro für die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen – § 160 Absatz 2 StBerG –) entfallen.

Zudem liegt ein erheblicher Vorteil darin, dass künftig insbesondere für Bürgerinnen und Bürger, aber auch andere Stellen, die eine unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen zur Anzeige bringen wollen, klar ersichtlich ist, bei welcher Behörde dies zu geschehen hat. Demgegenüber dürfte die aus § 164 StBerG folgende, dort auch nur verklausuliert („Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist ...“) bestimmte Zuständigkeit der Finanzämter kaum bekannt sein. Auch an dieser Stelle käme im Übrigen zum Tragen, dass es insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger oftmals kaum ersichtlich sein dürfte, ob eine unbefugte Rechtsdienstleistung ausschließlich eine Hilfeleistung in Steuersachen oder eine allgemeine Rechtsdienstleistung zum Gegenstand hat oder beide Elemente gegeben sind und wie in den jeweiligen Fällen mit einer Anzeige verfahren werden sollte.

Schließlich liegt ein wesentlicher Vorteil einer Zentralisierung auch der Verfolgung der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen darin, dass das Bundesamt für Justiz dann anders als bisher die einzelnen Finanzämter einen Überblick darüber hat, ob gegen die betreffende Person bereits früher Verfahren wegen Verstößen gegen Vorschriften über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen geführt wurden, in denen insbesondere bereits ein Bußgeld verhängt wurde oder die wegen geringer Schuld eingestellt wurden. Dies ist für die Entscheidung über die angemessene Reaktion auf den Verstoß von erheblicher Bedeutung, kann derzeit von den Finanzämtern jedoch nicht berücksichtigt werden, da diesen keine Erkenntnisse über Verfahren vorliegen, die von anderen Finanzämtern oder sonstigen Stellen geführt wurden.

Soweit für eine Beibehaltung einer Sonderzuweisung der Verfolgung der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen an die Finanzämter teilweise angeführt wird, dass dort besonderes Spezialwissen und eine besondere Routine im Umgang mit derartigen Fällen vorhanden sei, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein entsprechendes Spezialwissen auch beim Bundesamt für Justiz aufgebaut werden kann, zumal dieses bundesweit für alle derartigen Verfahren zuständig werden soll.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Angleichung der bisher sehr unterschiedlichen Höhe der Bußgelder im Fall eines Verstoßes gegen § 7 StBerG (5 000 Euro nach § 160 Absatz 2 StBerG) und eines Verstoßes gegen § 9 Absatz 1 Satz 1 RDG (50 000 Euro nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 RDG). Denn inhaltlich ist diese Unterscheidung kaum zu rechtfertigen, da beide Verstöße zum Gegenstand haben, dass aufgrund der Gefahr unqualifizierter Rechtsdienstleistungen eine Untersagungsverfügung ausgesprochen wurde. Dabei kann eine unqualifizierte Hilfeleistung in Steuersachen zumindest im Hinblick auf die finanziellen Folgen ebenso schwere Auswirkungen haben wie eine sonstige Rechtsdienstleistung.

Zu Artikel 9 (Folgeänderungen)

Alle Änderungen in Artikel 9 stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E dar.

Bei der Änderung in § 335 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs durch Absatz 4 wird zudem berücksichtigt, dass § 3 Nummer 4 StBerG (bereits früher) weggefallen ist. Die betreffende Verweisung wird deshalb ihrem ursprünglichen Sinn gemäß aktualisiert.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich die sich vom Regelungsziel- und inhaltlich entsprechenden, untereinander im Wortlaut bisher jedoch zum Teil voneinander

abweichenden Formulierungen in den in Artikel 9 enthaltenen Regelungen angeglichen und um einen Verweis auf § 3c StBerG ergänzt, wonach § 3a StBerG entsprechend für juristische Personen und Vereinigungen gilt.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Mit der Regelung in Absatz 1 soll gewährleistet werden, dass die Neuregelungen zwar einerseits möglichst bald Wirksamkeit entfalten, andererseits aber auch das Bundesamt für Justiz ausreichend Zeit für die Umsetzung seiner neuen anspruchsvollen Zuständigkeit nach dem RDG erhält. In Anbetracht des erforderlichen organisatorischen und technischen Vorlaufs im Bundesamt für Justiz ist ein Inkrafttreten der Zuständigkeitsübertragung nicht vor dem 1. Januar 2025 möglich. So wird im Bundesamt für Justiz zur Vorbereitung auf die neue Aufgabe ein Projektteam einzurichten sein, das für seine Arbeit etwa zwei Jahre benötigen wird. Hierbei ist nicht nur ein neuer Personalstamm aufzubauen und ein Workflow zu organisieren, sondern das künftige Vorgehen muss intern und mit dem Bundesministerium der Justiz als Fachaufsicht auch inhaltlich abgestimmt werden. Darüber hinaus benötigt die Einrichtung des Rechtsdienstleistungsregisters (nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben des OZG) und der Fachverfahren erhebliche Aufwände im IT-Bereich.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in den Artikeln 2, 3 und 5 Nummer 2 und 3 sowie den Artikeln 7 und 8 Nummer 2 bis 5, 8 bis 14, 16 und 17 und Artikel 9, die von der Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesamt für Justiz und der Änderung der Bußgeldtatbestände unabhängig sind, bedürfen demgegenüber keiner besonderen Umsetzung und sollen daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die dort vorgesehenen inhaltlichen Änderungen (der Verzicht auf Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit in Artikel 3 Nummer 1 und Artikel 7 Nummer 1, die Erleichterung des Aufnahmeverfahrens für ausländische Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte nach § 207 BRAO und § 158 PAO neue Fassung in Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 7 Nummer 2 sowie die Änderung in § 5 RDGEG für Diplom-Juristinnen und -Juristen aus dem Beitrittsgebiet in Artikel 5 Nummer 2) bringen Verbesserungen für die von der jeweiligen Regelung Betroffenen mit sich, die diesen möglichst zeitnah zugutekommen sollen. Die Änderungen in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 sollen ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, da § 21 RDG-E als Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit eine sukzessive Anforderung der Akten ermöglichen soll und demzufolge deutlich vor dem 1. Januar 2025 gelten muss. Bei den übrigen Änderungen in Artikel 2 handelt es sich um eine Klarstellung (Nummer 4) beziehungsweise um rechtsförmliche Änderungen, die ebenfalls möglichst zeitnah erfolgen sollten. Weiter wird der der Aufhebung von § 7 RDGEG durch Artikel 5 Nummer 3 zugrundeliegende Zeitablauf bei Verkündung dieses Gesetzes bereits eingetreten sein. Bei denjenigen Anpassungen des StBerG durch Artikel 8 sowie den daraus resultierenden Folgeänderungen in Artikel 9, die in Artikel 10 Absatz 2 in Bezug genommen werden, handelt es sich wiederum um gesetzliche Klarstellungen, die möglichst zeitnah in Kraft treten sollen. Änderungen, auf die sich insbesondere Wirtschaftsteilnehmer oder Bürgerinnen und Bürger zunächst einstellen müssten, so dass bei ihnen ein späteres Inkrafttreten sachgerecht wäre, sind nicht Gegenstand des Artikels 10 Absatz 2. Ein Zuwarten mit dem Inkrafttreten ist daher bei diesen Änderungen nicht geboten.